Thaler beträgt, dies kann weder für das rechtliche Verhältniß, noch für die Billigkeit ein Beſtimmungsgrund ſeyn.

Wiesbaden den 26ten Oktober 1806.

Gärtner.

36.

Königl. Baieriſche Deklaration.

(Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herren zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12ten July 1806. geſchloſſenen Rheiniſchen Bundes die vormalige Reichsſtadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutſchordens-Kommenden Rohr und Waldſtetten mit vollem Eigenthum und Souverainitätsrechten, ferner verſchiedene Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, namentlich:

a) In Franken:

1) das Fürſtenthum Schwarzenberg,
2) die Grafſchaft Kaſtell,
3) die Herrſchaft Limpurg-Speckfeld,
4) die Herrſchaft Wieſentheit,

5) jene Theile des Fürſtenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachiſchen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Rothenburg eingeſchloſſen ſind, namentlich die Oberämter Schillingsfürſt und Kirchberg.

b) In der Oberen Pfalz:

6) die gefürſtete Grafſchaft Sternſtein.

c) In Schwaben:

7) das Fürſtenthum Oettingen,

8) diejenigen Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürſtenthums Neuburg liegen.

9) die Grafſchaft Edelſtetten,

10) ſämmtliche Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger,

11) die Burggrafſchaft Winterrieden,

12) die Herrſchaft Buxheim,

13) die Herrſchaft Thannhauſen, endlich

14) der ganze Bezirk der Landſtraße von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitätsrechten Uns zugewieſen worden ſind, und in Unſerm Namen bereits davon Beſitz genommen worden iſt, — ſo haben Wir die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe dieſer mediatiſirten Gebiete und ihrer Beſitzer, nach einem von Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erſtatteten ausführlichen Vortrage, zur Beſeitigung aller künftigen Anſtände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau beſtimmt, wie in folgender Erklärung enthalten iſt.

A. Allgemeine perſönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren.

1) Den Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren werden alle jene perſönlichen Vorzüge

und Rechte zugeſichert, welche der erſten Klaſſe des Adels in Unſerem Königreiche wirklich zuſtehen, oder welche dieſen künftig werden ertheilet werden.

2) Es iſt ihnen geſtattet, den Titel fortzuführen, welchen ſie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglaſſung aller jener Beiſätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutſchen Reiche ausdrucken, oder welche ſie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) iſt ihnen nicht erlaubt, ſich ferner Reichs-Fürſten, — Reichs-Grafen, ſondern nur Fürſten — Grafen zu nennen; ſo wie auch ihren Herrſchaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgeſetzt werden darf. Sie können ſich zwar von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften benennen (Fürſt von N., Graf — Herr von N.); aber nicht als regierende, ſondern als Patrimonial-Herren; wornach ſie ſich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen ſie ſich der erſten vielfachen Perſon (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unſeren Behörden verrichtet, und an Uns oder an dieſe gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müſſen alle jene Zeichen weggelaſſen werden, welche auf das ehemalige deutſche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältniſſen angemeſſenes Kanzleizeremoniel gegen ſie beobachten laſſen. In den Erlaſſen Unſerer oberen Landesſtellen an die mediatiſirten Herren ſelbſt ſoll ihnen das Prädikat: Herr (dem Herrn Fürſten — Grafen), gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unſere Miniſterien, oder an Unſere übrigen höheren Landesſtellen gerichtet ſind, müſſen ſie nach dem Unſeren Unterthanen vorgeſchriebenen Zeremoniel ſich achten.

Digitized by Google

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann daſſelbe auch für die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Anſehung des Trauergeläutes geſtattet. Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain ausgeſchrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlaſſen, an welchem Orte ſie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundesvertrags vorausgeſetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch ſind ſie verbunden, nach 6 Monaten à dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthaltsort, welchen ſie ſich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat dieſe Freiheit bei denjenigen nicht ſtatt, welche entweder in Unſeren Dienſten ſich befinden, oder aus Unſeren Staatskaſſen eine Penſion beziehen. Dieſe müſſen in Anſehung der Wahl ihres Wohnortes nach den beſtehenden Geſetzen ſich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beſchränkungen, welche ſie in Anſehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Anſehung des Eintrittes in fremde Dienſte.

9) In allen ſie betreffenden Real- und Perſonalklagen haben ſie ein privilegirtes Forum in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Inſtanz bei dem einſchlägigen oberſten Juſtiztribunal. —

Sollten bei einem der oben angeführten mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer durch Familienverträge beſondere Auſträgalgerichte zeither eingeführt geweſen ſeyn, ſo werden Wir dieſelben näher unterſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtättigung beſondere Entſchließung ertheilen.

10) Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauſes durch ſeine Kanzlei vornehmen und erledigen laſſen, in ſo lange kein Rechtsſtreit darüber entſteht; in welchem Falle ſie an das

einſchlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militärverbrechen, genießen die ſubjicirten Fürſten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinſtanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein ſolcher Fall ſich ereignet, ſo kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände, und ſo weit der Bairiſche Codex bei Adelichen es ohne ſpeziellen allerhöchſten Befehl geſtattet, die erfoderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeſchuldigten an einem ſichern und anſtändigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon ſowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu deſſen Gerichtsſprengel die Herrſchaft des Angeſchuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht unterſuchet hierauf in den erſten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren ſtatt habe. In dem letzten Falle wird die Unterſuchung durch das Hofgericht, unter dem Vorſitz des Präſidenten oder des Direktors, geführt. Sobald die Unterſuchungsakten geſchloſſen ſind, müſſen dieſelben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des Rheiniſchen Bundesvertrags vorgeſchriebenen Gerichtes eingeſendet werden. Wir werden hierauf durch Unſern Juſtizminiſter die geſetzliche Zahl von Beiſitzern aus dem Stande des Inquiſiten in Unſerer Reſidenzſtadt verſammeln, und dieſen gleichfalls dahin verbringen laſſen. Unſer Juſtizminiſter wird in der Eigenſchaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demſelben vorſitzen. Der Direktor des hieſigen Hofgerichts iſt dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Juſtizdepartements, welcher der gewöhnliche Miniſterialreferent in Kriminalſachen iſt, hat dabei das Cor-

Digitized by Google

referat; der erſte geheime Sekretär des Juſtizdepartements führt das Protokoll. — Die Referenten ſind zwar ſchon nach dem Geſetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquiſiten dienen kann; dieſem bleibt indeſſen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beiſtand ſich zu wählen, welcher bei dem Gericht ſeine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet ſich nach Unſeren Geſetzen. Das von den Beiſitzern geſchöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Beſtätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns beſtätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Beſonderes beſtimmen, durch das hieſige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden. —

Dieſes privilegirte auſſerordentliche Gericht kömmt nach den Beſtimmungen der Konföderationsakte nur den Chefs der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen Häuſer zu, welche wirkliche Beſitzer der Patrimonial-Herrſchaften ſind; die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen müſſen Uns zur Beſtätigung vorgelegt werden.

13) Alle Vormundſchaften und Kuratelen der mediatiſirten fürſtlichen oder gräflichen Häuſer müſſen bei den einſchlägigen Hofgerichten beſtätiget werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die ſubjicirten Fürſten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältniſſen zum deutſchen Reiche genoſſen haben, können nur durch Unſere Beſtätigung künftig eine Wirkung haben; auſſerdem ſind ſie als erloſchen anzuſehen.

15) Die perſönliche Huldigung der Unſerem Königreiche ſubjicirten Fürſten und Grafen wird vorbehalten. Alle ſind aber verbunden, ſchon jetzt eine Subjektionsurkunde

Digitized by Google

eigenhändig unterzeichnet an Uns einzuſenden, welche die Verpflichtung enthält:

»Uns, als Beſitzer des Unſerer Souverainität un=»tergebenen Fürſtenthums N. (Grafſchaft N., Herrſchaft N., »Gebietes N.) getreu und gehorſam zu ſeyn, alles das ab=»zuwenden und zu thun, wozu ſie in obiger Eigenſchaft, »als getreue und gehorſame Unterthanen Uns und Unſeren »Nachkommen als ihrem allergnädigſten Souverain verpflich=»tet ſind.«

B. Auswärtige Verhältniſſe.

1) Die repräſentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem ſubjicirten Fürſten, Grafen oder Herrn iſt demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatiſchem Karakter abzuſenden, oder ſolche von aus=wärtigen bei ſich anzunehmen, und mit ihnen zu unter=handlen.

3) Was ſie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müſſen ſie Uns, als ihrem Souverain, anzeigen, wo Wir ſie ſodann durch Unſere Ge=ſandtſchaften werden vertreten laſſen.

4) Unter dieſer Beſchränkung ſind aber jene Angelegen=heiten nicht begriffen, welche ſie mit auswärtigen Staaten rückſichtlich ihrer darin liegenden Beſitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein ſubjicirter Fürſt oder Graf Beſiz=zungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem an=dern Souverain in Lehen= oder Dienſt=Verhältniſſen ſich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufſicht und Geſetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufſicht, ſo wie die allgemeine Geſetzgebung des Souverains erſtrecket ſich über alle Landes=angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

Digitized by Google

2) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen. Dieſe dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Geſetzen entgegen ſeyn.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Geſetzgebung iſt, ſo können Privilegien nur bei dem Souverain nachgeſucht werden.

4) Die beſtehenden Geſetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; ſollen aber revidirt und mit Unſeren allgemeinen Landesgeſetzen in Uebereinſtimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art ſollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten aſſimilirt werden.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Geſetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, ſoll auch in den mediatiſirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Juſtiz-Gewalt.

1) Wenn die ſubjicirten Fürſten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, ſoll ihnen dieſelbe als erſte und reſpektive zweite Inſtanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erſte für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie ſind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konſtituirtes Kollegium unter dem Namen: Königlich-Baieriſche N. (z. B. fürſtlich Oettingiſche ꝛc.) Juſtizkanzlei, von geſetzmäßig qualifizirten Perſonen verwalten zu laſſen. Zu dem Ende

3) müſſen die für die Juſtizverwaltung in der mittleren Inſtanz angeſtellten Individuen nach Berichtigung des Qua-

Digitized by Google

lifikationspunktes bei dem einſchlägigen Hofgerichte durch den Weg des Juſtizminiſteriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Kanzleien und die Juſtizbeamten werden von den mediatiſirten Herren ohne beſondere Beſtätigung ernannt; jedoch hat

5) die Mediat-Juſtizkanzlei bei der Verpflichtung und Einweiſung ſolcher Subjekte die Beweiſe über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einſchlägigen Hofgerichte eine Liſte darüber vorzulegen.

6) Dieſer Juſtizſtelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Juſtizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Viſitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufſicht über die Juſtizpflege entſpricht.

7) An eben dieſe Unſere Juſtizſtellen ſind die von den Mediat-Juſtizkanzleien bis zum Straferkenntniſſe einſchlüſſig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntniſſes zur Beſtätigung einzuſenden.

8) Das Begnadigungsrecht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellationszug iſt bereits beſtimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatiſirten Landen nach den Provinzialgeſetzen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baieriſchen Geſetzen, Recht geſprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einſchlägigen oberen adminiſtrativen Landesſtelle entweder unmittelbar oder aus beſonderem Auftrage durch einen Kommiſſär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatiſirten Herrn, welcher ſolche durch ſeine nachgeordneten

Beamten, jedoch nur nach Unſeren Geſetzen, auszuüben befugt iſt. In ſo weit ihm die Polizei zuſteht, kann er ſeine Beamte über Gegenſtände derſelben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgeſetze Reſolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfeſſion, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatiſirten Fürſten und Grafen; jedoch müſſen ſie ſich dabei nach den beſtehenden und künftig noch zu erlaſſenden Geſetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſeren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-behörde darf ohne Beſtätigung Unſerer oberen adminiſtrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufſicht über alle Gegenſtände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes ſteht Unſerer einſchlägigen Landesſtelle, die unmittelbare Leitung und Aufſicht aber der einſchlägigen Behörde des mediatiſirten Fürſten oder Grafen, nach den eingeführten Geſetzen und Verordnungen, zu.

6) Vormundſchafts- und Kuratelsſachen werden zwar durch die Beamten und durch die Juſtizkanzlei des mediatiſirten Fürſten oder Grafen beſorget. Die geſetzgebende Anordnung darüber aber, ſo wie die obere Aufſicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt iſt, durch die einſchlägige Behörde den Zuſtand des Pupillenweſens, ſo wie des Hypotheken- und Depoſitenweſens unterſuchen zu laſſen.

7) Die Sicherheitspolizei, in ſo weit ſie ſich auf allgemeine Anſtalten bezieht, wird von Unſeren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenſtände der Lokal- und Diſtriktspolizei aber werden durch die Beamten und Kanzlei des Patrimonialherrn, nach Unſeren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung ſie verantwortlich ſind, beſorgt.

Digitized by Google

8) Die Oberaufſicht über Heerſtraßen und Flüſſe, ſo wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Waſſerbaues kömmt Unſerer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlaſſen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zollgeſetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftweſens, die Beſtätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, die Verleihung neuer Gewerbskonzeſſionen, gehören, als Theile der oberen Polizei, dem Souverain und ſeinen dafür angeordneten höheren Landesbehörden. Die untere Aufſicht, die Vollziehung der Geſetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unſerer Geſetze und Verordnungen, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurſes an die obere Landesſtelle, verbleiben dem mediatiſirten Fürſten und Grafen und ſeinen Polizeibehörden.

10) Die Anordnungen in Abſicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unſerer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erſte Inſtanz in Kulturſtreitigkeiten bleibt der Mediat-Polizeibehörde überlaſſen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Aſſekuranz-Anſtalt freiwillig iſt, ſo können die in den mediatiſirten Landen bereits eingeführten Feuer-Aſſekuranz-Sozietäten fortbeſtehen, bis dieſe, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt ſelbſt nachſuchen werden, oder ein anderes verordnet werden wird.

12) Die Forſt- und Jagdpolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit, verbleibt den Mediatbehörden; jedoch ſind ſie verbunden, nach Unſeren Forſt- und Jagdordnungen ſich zu achten.

13) Das Medizinalweſen in den mediatiſirten Landen ſteht unter der Anordnung und Aufſicht der einſchlägigen Medizinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienſt-

Digitized by Google

perſonal mit Ausweiſung ihrer Qualifikation zur Beſtätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufſicht in dieſem Adminiſtrationszweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die oberſte Kirchenpolizei ſteht dem Souverain zu; die Mediat- weltlichen und geiſtlichen Obrigkeiten müſſen die in Kirchenpolizeiſachen erlaſſenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigene Konſiſtorien beſtehen, da bleibt dieſen die Verhandlung der Konſiſtorialſachen, wie bisher, mithin auch die Aufſicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch ſind ſie Unſeren einſchlägigen Konſiſtorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a) bei ſtrengen Graden von Korrektionen oder bei Dienſtſuspenſionen an dieſes ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Ausſprüchen des Mediat-Konſiſtoriums über die Examina pro ministerio, über die Präſentationen ꝛc. Rekurſe an Unſer Konſiſtorium genommen werden.

c) Alljährlich müſſen an dieſes die Konduitliſten der Geiſtlichen und Schullehrer eingeſendet werden.

3) Wo keine eigene Konſiſtorien beſtehen, iſt für die Konſiſtorialſachen Unſer einſchlägiges Konſiſtorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichtsſachen werden bei der Mediat-Juſtizkanzlei verhandelt, von welcher an Unſer einſchlägiges oberſtes Juſtiztribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieſer Kanzlei gehören auch die Dienſtentſetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entſchieden werden.

Digitized by Google

6) Die Verwaltung des Kirchen- Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht der einſchlägigen Mediatbehörde; dieſe iſt aber verbunden, alljährlich eine genau tabellariſche Ueberſicht derſelben Unſerer Oberbehörde einzuſenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungsvermögens im Allgemeinen werden erlaſſen werden.

7) Jedem Mediatherrn ſteht in ſeinem Gebiete, abgeſondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müſſen Unſere Geſetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung ſteht, kömmt dem Souverain ausſchließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Konſkription nach dem Kantonsreglement und nach den übrigen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen iſt bereits befohlen. Die Vollziehung dieſer Geſetze kann eigenen von Uns aufgeſtellten Kommiſſarien, oder in ſo lange dergleichen nicht eingeführt ſind, auch der Mediatkanzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatiſirten Fürſten und Herrn iſt geſtattet, ohne Unſere allerhöchſte Bewilligung Militär zur Bewachung ſeiner Perſon und ſeiner Schlöſſer zu halten. Polizeiwachen kann derſelbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landespolizei anordnen; wobei er ſich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unſer ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muſs.

Digitized by Google

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausſcheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatiſirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthansverbande zeither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landesſteuern fließen in Unſere Staatskaſſe. — Dergleichen Abgaben ſind als Landesſteuern für den Souverain in Anſpruch zu nehmen:

a) wenn ſie in die Landesſteuerkaſſe zeither geliefert worden;

b) wenn ſie nach Simplis, Maßen ausgeſchrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landesbedürfniſſen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutſchen Verfaſſung nur erhoben werden durften zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In die Kathegorie ſolcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, ſondern auch alle perſönlichen und indirekten Steuern, die Stempeltaxen, die Judenſchatzungen, Acciſe, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von ſeinen Unterthanen eine Konſumtionsabgabe, unter welchem Namen es geſchehe, erheben. Wir werden aber auf den Verluſt, den ſie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rückſicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlaſſen.

3) Alle Territorialgefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anſtalten bewilliget worden, welche eine Zentralleitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chauſſeen, Brückengelder u. d. gl. gehen an den Souverain, mit den darauf haftenden Laſten, über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausſchläge zur Tilgung der Kriegskoſten und Schulden-

Digitized by Google

zahlung, in ſo ferne erſtere nicht von den Gemeinden privatim unter ſich geſchehen, ſind zu Unſerer Kaſſe zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinnſen, in einem beſtändig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeten und bei der ſogenannten Ordinariſteuer in einigen Herrſchaften iſt, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatiſirten Fürſten und Grafen, ſollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Karaktere wahrer Steuern ein, ſo ſind ſie, wie alle übrigen, in Unſere Kaſſen einzuziehen.

6) Die Nachſteuer verbleibt den mediatiſirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geſchloſſen ſind. Ferners

7) verbleiben ihnen alle Konzeſſionsgelder, wo ſie die Konzeſſionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unſere Kaſſe fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es ſoll aber, ſobald es geſchehen kann, eine Berichtigung derſelben vorgenommen, und ein, ſo viel möglich, gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etatskuratel der einſchlägigen Landesdirektion hat Gutachten zu erſtatten, wie die in den mediatiſirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuſcheiden, zu erheben, und wie das Kaſſe- und Rechnungsweſen dabei einzurichten ſey.

10) Es hat in den mediatiſirten Landen keine Steuerfreiheit ſtatt.

11) Die Domänengüter und Gefälle der mediatiſirten Herren ſind proviſoriſch nach dem Maaßſtabe des Steuerbeitrages der baieriſchen Stände zu belegen.

Digitized by Google

12) Die mediatiſirten Herren genießen die Zollbefreiung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfniſſen erforderlichen Konſumptibilien; jedoch müſſen ſie ſich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterſchleifes werden getroffen werden.

13) Auch ſind ſie für ſich und ihre Familien von der Entrichtung der Chauſſeegelder innerhalb des mediatiſirten Gebietes frei.

14) Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderationsakte veräuſſert werden, muß, wo es nicht ſchon geſchehen iſt, ſämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräuſſerungen zu protokolliren.

I. Ausſcheidung der Schulden.

Die verfaſſungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatiſirten Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften haften, werden zwiſchen dem Souverain und den mediatiſirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und dieſen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand ſolcher Schulden vor Allem hergeſtellt, dann eine genaue Bilanz zwiſchen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniſſe der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) ſind alle Gemeindsſchulden davon zu ſondern, und den Gemeinden, welche ſie treffen, zuzuweiſen;

c) auch bleiben dem Mediatiſirten ſeine perſönlichen Schulden zur Laſt.

K. Ausſcheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage ſeyn von ſolchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadminiſtration durch förmliche Dekrete zeither angeſtellt waren. Diejenigen, welche zum beſonderen Dienſte des Mediatiſirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben dieſem ausſchließend zur Laſt.

Digitized by Google

2) Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältniſſen angeſtellt geweſenen Individuen, als: Kreisgeſandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anſtellung, oder zur Penſionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Suſtentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Beſtreitung der Kammerzieler, der Kreiskoſten ꝛc. zu beziehen hat.

3) Was in den Dienſten des Mediatiſirten zur Verwaltung ſeiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm beſoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angeſtellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuereinnehmer, Zollaufſeher ꝛc. werden von dieſem beſoldet oder penſionirt. Die Beſoldungen und Penſionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Adminiſtration des Ganzen angeſtellt, und insbeſondere auf die Steuerkaſſe angewieſen waren, fallen dem Souverain zur Laſt, wenn dieſe nicht von dem Mediatiſirten nach dem Art. 3. für ſeinen Dienſt verwendet werden.

5) Das Militär, ſo wie auch alle Militärpenſioniſten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienſtfähige wird unter Unſere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Dienſten verwendet, oder auf die Militärkaſſe als Penſioniſten angewieſen.

L. Künftige Anſtellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesſtellen des Souverains.

1) Den mediatiſirten Fürſten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Perſonal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine paſſende Uniform

auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unſerer Beſtätigung angezeigt, und dabei die baieriſche Nationalkokarde getragen werden.

2) Sie können nebſt den Lokalbeamten ein eigenes Kollegium für Juſtiz und Polizei unter dem Namen: Juſtizkanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonialeinkünfte unter dem Namen: Domänialkanzlei, anordnen, und dieſelbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzliſten und Rechnungsverſtändigen beſetzen. Auſſer dieſen Aemtern und Titeln iſt ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualifikation der für die Juſtizverwaltung angeordneten Individuen iſt das Erforderliche Lit. D. Nro. 3. beſtimmt worden.

4) Unſere oberen Landesſtellen, oder der von Uns angeordnete Kommiſſär, erlaſſen unmittelbare Befehle und Weiſungen an die Kanzleien der Mediatiſirten, welche verbunden ſind, ſolche entweder ſelbſt, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu laſſen; auch erſtatten ſie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unſeren Staaten vorgeſchriebenen Art, nach dem Verhältniſſe einer unteren Stelle gegen eine höhere, der ſie untergeordnet iſt.

5) Unſere Landesſtellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, ſondern müſſen dieſe allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlaſſen hat, ſo wie auch dieſe nur an die Mediatkanzleien in der Regel Berichte zu erſtatten haben.

6) Unſere Landgerichte ſtehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatiſirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geſchäftsberührung; was ſie in Beziehung auf dieſe anzuzeigen haben, müſſen ſie der einſchlägigen Landesſtelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch iſt ihnen in Fäl-

Digitized by Google

len, wo ſie es nothwendig finden, eine Amtskorreſpondenz erlaubt.

7) Die von den mediatiſirten Herren ernannten Beamten und Kanzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienſtverhältniſſe gegen den Souverain verpflichtet; nebſt dem leiſten ſie den Dienſteid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzleimitglieder geſchieht durch Unſeren Kommiſſär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediatkanzlei, welche das Verpflichtungsprotokoll nebſt der Ausweiſung der gehörigen Qualifikation des Beamten, an die einſchlägige Landesdirektion einzuſenden hat.

8) Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsſtand in erſter Inſtanz bei der Mediat-Juſtizkanzlei, und in zweiter Inſtanz bei Unſerer oberſten Juſtizſtelle. Bei Entlaſſung und Entſetzung der für die Juſtiz und Polizei angeſtellten Beamten und Räthe muß nach Unſeren Geſetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatiſirte Fürſten und Grafen in dem Unſerer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen beſitzen, welche entweder ehemals vom Kaiſer und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariſer Staatsvertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen ſind, ſo ſind dieſelben an Uns gefallen, und die mediatiſirten Herren ſind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeſchriebenen Zeit von einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an ſie zu erlaſſenden Mandats an zu rechnen, bei dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberſtem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngſten Lehenbriefes

und eines Verzeichniſſes aller Lehenſtücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erforderniſſe zu beobachten.

2) Was die Aktivlehen betrifft, ſo werden ihnen dieſelben ferner belaſſen; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehenſachen die Appellation an Unſer oberſtes Juſtiztribunal, und die Ritterdienſte können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Nach dieſer Erklärung ſind die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, ſowohl der Mediatherren als ihrer Herrſchaften, in Unſerm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren; Unſere ſämmtliche Landeskollegien und übrige Behörden, ſo wie die Unſerer Souverainität untergebenen Fürſten, Grafen und Herren, ihre Kanzleien, Konſiſtorien, Beamte und ſämmtliche Unterthanen haben dieſelbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatiſches Staatsgeſetz zu befolgen.

Die Verhältniſſe der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden beſonders reguliret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldſtetten mit Rückſicht auf den Artikel 33. der Konföderationsakte das Geeignete bereits verfügt iſt.

München den 19ten März 1807.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

Digitized by Google

37.

Einige Vorſchläge zur neuen Einrichtung des Zunftweſens in den Staaten des Rheiniſchen Bundes, von dem Herrn geheimen Rathe Medicus zu Weilburg.

Die Anordnung der Zünfte war eine ſehr wohlthätige Anſtalt unſerer Vorfahren, und es iſt ihre Schuld nicht, wenn dieſelbe in der Folge nicht überall weiter und völlig ausgebildet, vielmehr hin und wieder durch Mißbräuche aller Art verunſtaltet worden — Mißbräuche, welchen ſelbſt das geſammte deutſche Reich durch das Geſetz von dem Jahre 1731 ſo wenig als durch die vorherigen ganz hat abhelfen können. *)

*) Schon aus dieſem Eingange erhellet, daß ich die Beibehaltung der Zünfte für nothwendig halte. Da mir indeſſen nicht unbekannt iſt, daß auch eine gegenſeitige Meinung ihre Verehrer findet, ſo will ich die meinige hier nur ganz kurz an- und ausführen.

A.) Die Zünfte ſind ohne Zweifel eben ſo entſtanden, wie die Staaten. So wie die Menſchen ſich zur äuſſerlichen Sicherheit in Staaten vereinigten, ſo verbanden ſich nachher die Mitglieder eines und deſſelben Metiers in engere Geſellſchaften, die mit der Zeit das wurden, was unſere jetzigen Zünfte ſind.

Beide — die Staaten wie die Zünfte — hat mithin das Bedürfniß herbeigeführt, und es iſt vorauszuſehen, daß bei eintretender Auflöſung derſelben — nach einem Jahrzehnde das Bedürfniß einer engeren Verbindung der Handwerker wieder eben ſo fühlbar eintreten würde, als ſelbiges unſere Vorfahren — durch die herrliche Lehrmeiſterin, die Erfahrung, geleitet, ebenwohl gefühlt haben müſſen.

So wie dieſemnach der Hauptfehler darin lag, daß man, was jede Anſtalt gebieteriſch erfordert, mit dem Geiſte der Zeit nicht fortgeſchritten, dieſem gemäß nicht ab- und zugethan, und ſich größtentheils damit begnügt hat, bei —

B.) Die Fortdauer dieſes Inſtituts durch ſo viele Jahrhunderte ſpricht ſchon mit lauter Stimme die Ehrwürdigkeit desſelben aus.

C.) Die Auflöſung der Zünfte würde zur Folge haben, daß in allen Fächern der Handwerke nur Pfuſcher, keine Meiſter mehr zu finden ſeyn würden.

Der Eigennutz würde den Profeſſioniſten zum Uebergreifen in angrenzende Handwerke verleiten. Der Schmidt würde auch ein Schloſſer, der Zimmermann auch ein Schreiner, der Schuhmacher auch ein Sattler ꝛc. ſeyn — kurz jeder würde alles treiben wollen!

Die nothwendigen Lehr- und Wanderjahre würden verſchwinden, und lauter unvollkommene Produkte in dem einen wie in dem andern Fache würden das Publikum die abgeſtorbenen Zünfte gar bald mit tiefen Schmerzen betrauern laſſen!

D.) Die ganze Zunftverfaſſung hat mit dem Verhältniſſe des gelehrten Standes die auffallendſte Aehnlichkeit.

Der zum Handwerk beſtimmte Knabe tritt zuerſt bei einem Meiſter in die Lehre, dann zieht er ab in entferntere Orte, um bei fremden Meiſtern ſeine in der Lehre erworbenen Kenntniſſe in Ausübung zu bringen, zu vervollkommenen, und dasjenige etwa noch zu erringen, was dieſe mehr wiſſen, als ſein früherer Lehrer. Dann kehrt er zurück, legt (durch das Meiſterſtück) einen öffentlichen Beweis ſeiner Kenntniſſe ab, wird Mitglied der Zunft und darf ſein Metier zur Nahrungsquelle machen.

Der zum Gelehrten beſtimmte Knabe betritt zuerſt das Gymnaſium, mit den daſelbſt erworbenen Vorkenntniſſen

Digitized by Google

Regierungsveränderungen und Standeserhöhungen die alten Zunftartikel gegen Erlegung der Tax- Stempel- und Sportelgebühren — gleich als ob es auf dieſe allein angekommen — ohne weiteres zu konfirmiren, und damit auch das, was billig hätte abgeſchafft und verbeſſert werden ſollen, von neuem ſanktionirt hat, ſo trug zur fortſchreitenden Verſchlimmerung nicht wenig bei, daß man

1) von Seiten der Obrigkeit um die Handlungsweiſe der Zunft, als ſolcher, ſich zu wenig bekümmert, und den bei einer jeden derſelben nach und nach eingeſchlichenen Mißbräuchen nicht zeitig genug geſteuert hat;

2) gegen die Forderungen einer geſunden Politik, nach

---

ausgerüſtet, wandert er auf die Akademie, genießt den Unterricht der Lehrer ſeiner Facultät (den Meiſtern ſeines Fachs), kehrt ins Vaterland zurück, legt durch eine öffentliche Prüfung die Probe über die erworbenen Kenntniſſe ab, wird Advokat, Prediger, ausübender Arzt, d. h. er erhält die Erlaubniß, von dieſen Kenntniſſen öffentlichen Gebrauch zu machen und ſelbige als Nahrungsquelle zu benutzen. Niemand tadelt dieſe ſchöne Sitte! Warum will man das dieſer ſo ähnliche Verfahren der Handwerker verdrängen?

Aber man wird

E.) den großen Unfug, die mancherlei eingeſchlichenen Zunftmißbräuche und endlich die offenbaren nachtheiligen Folgen des Zunftzwangs in ein- und anderer Rückſicht einwenden? Ich antworte: Jede gute Sache hat ihre ſchlimme Seite! Willſt du den Wein, die Quelle geſellſchaftlichen Frohſinns, das ſtärkende Labſal des Kranken darum von der Erde verbannen, weil er deinem Freunde Geſundheit und Vermögen raubte?

Man laſſe das Gute, und ſtöhre durch heilſame Verordnungen die Mißbräuche, und die ſchlimmen Folgen der guten Sache! u. ſ. w.

Digitized by Google

welchen der Städter und Landmann in Abſicht auf ihre rechtlichen Verhältniſſe den Jurisdiktionsbeamten allein untergeordnet ſeyn ſollten, die Oberzunftmeiſterſtellen von den Jurisdiktionsbeamtenſtellen getrennt, oft Ungelehrten anvertrauet, und dadurch, daß dieſe bald aus Mangel der nöthigen Einſicht, bald um den an dem Alten klebenden Zunftgenoſſen gefällig zu ſeyn, und endlich, weil ſie nicht Gewalt genug gehabt, ihre Ausſprüche auſſerhalb der Zunftſtube geltend zu machen, Kolliſionen über Kolliſionen veranlaßt worden.

3) Daß man in den, aus kleinen zuſammengeſetzten großen Aemtern jedem von erſteren ſeine alte Zunftverfaſſung gelaſſen, und denen, welche dergleichen vorhin nicht hatten, auch keine gegeben hat.

Erwäget man nun noch die heterogenen Theile, aus welchen nach dem jüngſten Reichsſchluß vom 27ten April 1803. und der Rheiniſchen Konföderation vom 12ten July 1806, die einzelnen Staaten des Rheiniſchen Bundes zuſammengeſetzt ſind, und daß die Entſchädigungs- und mediatiſirten Lande ihre eigne, unter ſich ſelbſt und von den in den Landen ihrer neuen Herren verſchiedene Zunftverfaſſungen gehabt und noch haben; ſo liegt die Nothwendigkeit einer desfallſigen allgemeinen neuen Geſetzgebung für jeden einzelnen Staat ſo klar vor Augen, daß etwas weiteres darüber zu ſagen, wohl nicht nöthig ſeyn wird.

Eben ſo wenig Zweifel iſt es unterworfen, woher dieſe neue Geſetzgebung ausgehen müſſe, weil die Einrichtung und Leitung des Zunftweſens, man mag nun daſſelbe als einen Ausfluß der vormaligen Landeshoheit, oder der in dem Artikel 26 der Konföderationsakte den Souverains zugetheilten hohen Polizei — haute police — betrachten, ohnſtreitig für dieſe gehört.

Nicht nur aber haben die Souverains das Recht, ſondern auch nunmehr die Pflicht, das Uebel aus dem Grunde zu heben.

Digitized by Google

Das Geſchäft iſt auch ſo ſchwer nicht, als es dem erſten Anblick nach ſcheinen mögte.

An Hülfsmitteln und Vorarbeiten fehlet es nicht.

Die in dem 9ten und 10ten Theil des Gerſtlacheriſchen Handbuchs enthaltenen Reichsgeſetze und vorzüglich die dem Reichsgeſetze von 1731 beigefügten gehaltreichen Anmerkungen nebſt den darin angeführten Schriftſtellern und den beiden neuern hier unten vollſtändig angegebenen Werken von Ortloff *) dürften ſchon hinlänglich ſeyn.

---

*) Das Recht der Handwerker nach allgemeinen deutſchen Reichsgeſetzen überhaupt, und mit beſonderer Rückſicht auf das allgemeine Landrecht und andere Innungsgeſetze für die königlich-preuſſiſchen Staaten, die kurſächſiſchen General-Innungsartikel, die braunſchweigiſche Gildeordnung für Handwerker und mehrere andere deutſche Handwerksgeſetze. Von D. Johann Andreas Ortloff. Erlangen 1803. 8.

Corpus juris Opiliciarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgeſetzen und Verordnungen für die Handwerker, enthaltend die allgemeinen Reichsgeſetze von 1731 und 1772 über das Innungsweſen, die königlich-preuſſiſchen Innungsgeſetze und Handwerksverordnungen, die kurſächſiſchen General-Innungsartikel, und die herzogl. Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Innungsartikel, die braunſchweigiſche Gildeordnung, die badiſchen General-Zunftartikel und dazu gehörigen Verordnungen, die kurfürſtlich-mainziſche Verordnung wegen Beobachtung der Handwerksinnungen, die fuldiſche Polizeiverordnung für die Handwerker, die allgemeine Zunftordnung des unmittelbaren freien Reichsritterorts an der Baunach, das neue Reglement der hamburgiſchen Aemter und Bruderſchaften, die würzburgiſche Verordnung wegen des Wanderns und des Meiſterrechts der Handwerker, die hochfürſtlich bayreutiſchen und ansbachiſchen Geſetze und Verordnungen, die ſich auf die Handwerker beziehen, die öt-

Digitized by Google

Nach den von dieſem mitgetheilten Vorgängen anderer Länder wären alſo gleich anfangs Generalartikel für alle Zünfte ohne Unterſchied zu fertigen, und den Spezialartikeln für jede einzelne Zunft nur das vorzubehalten, was die Art und Weiſe der Treibung des Handwerks und die Fertigung des Meiſterſtücks betrifft, überhaupt das, worin ein Handwerk von dem andern ſich unterſcheidet, oder die Gränzlinie des einen von dem andern beſtimmt.

Je vollſtändiger und beſtimmter die Generalartikel gefaßt werden, deſto leichter wird man mit den Spezialartikeln zum Zweck kommen.

In Abſicht auf die Generalartikel erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

1) Auf dem platten Lande wären auſſer den dem Landmanne unentbehrlichen Schmidten, Wagnern, Schneidern, Schuhemachern und Leinwebern weiter keine Handwerker zu dulden, ſondern dieſelben insgeſammt in die Städte zu verweiſſen, damit dem Städter, der in der Regel keinen Ackerbau treibt, und ſich daher nur mit Profeſſionen, Künſten, Wirthſchaft und Handel ernähren kann, ſeine nothdürftigen Nahrungsquellen nicht entzogen werden.

2) Jedem, der das Meiſterrecht in gehöriger Ordnung erworben, wäre die Befugniß zu ertheilen, ſein Handwerk

---

tingiſche Wanderordnung, den fränkiſchen Kreisſchluß von 1799 wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche, des Freiherrn von Kreitmayr Abhandlung von Handwerkern, worin der Unterſchied des baieriſchen Rechts von dem gemeinen Rechte gezeigt, und unter einander verglichen wird, nebſt mehreren einzelnen speziellen Innungsgeſetzen und Geſellenbriefen von D. Johann Andreas Ortloff, Erlangen 1804. 8. Ich vermiſſe darin die Generalartikel, wornach die ſämmtlichen Zünfte in denen fürſtl. oranien-naſſauiſchen Landen ſich zu achten haben. 1799. Fol. 5 Bogen.

in dem ganzen Umfang des Landes zu treiben, doch ſo, daß er auſſer ſeinem Wohnort nicht hauſire, oder Niederlagen mache, auf Meſſen und Jahrmärkten aber von allem Zunftzwange frei ſich allein nach dem zu richten habe, was die Meß- und Marktgeſetze vorſchreiben.

3) Aller den Zünften etwa hin und wieder geſtattete Vorkauf der Materialien, z. B. Wolle, Häute, Leder, Holz u. dgl. wäre, als der produzirenden Klaſſe und der Freiheit der Commerzien gleich nachtheilig, allgemein aufzuheben.

4) Mögte zwiſchen Zechen und Zehren ein Unterſchied zu machen, und nicht alles Zehren, beſonders an dem ſogenannten Jahrtag, der das eigentliche Feſt der Zunft iſt, ſchlechterdings zu verbieten, ſondern nur dem Uebermaaß und Mißbrauch vorzubiegen ſeyn, welch letzteres ſchon dadurch geſchehen könnte, daß der Jurisdiktionsbeamte nun auch den Oberzunftmeiſter machte, die politiſche und ökonomiſche Haushaltung dirigirte, auch die Rechnungen abhörte, und eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt würde, die nicht überſchritten werden dürfte, und wo, wann es doch geſchähe, jeder Theilnehmer das Uebermaaß in ſeinem Beutel zu ſuchen hätte.

Die gute Seite der Sache iſt darin nicht zu verkennen, daß der Erfahrung zufolge bei Gaſtmahlen, wann ſie auch noch ſo gering ſind, Mißverſtändniſſe gehoben, alte Zwiſtigkeiten ausgeglichen, und neue Freundſchaften geſtiftet werden, und daß der geſellige frohſinnige Menſch ungleich beſſer zu regieren iſt, als der ungeſellige und mürriſche.

Es iſt weder politiſch gut, noch billig, die geſellſchaftlichen Vergnügungen als ein ausſchlieſſendes Vorrecht der höheren Stände zu betrachten, weil der Menſch, der durch äuſſere Verhältniſſe entſtehenden vielfältigen Abſtufungen ungeachtet, doch im Ganzen der nämliche bleibt. In Abſicht auf die Spezialartikel hätte die Deputation, welcher das Geſchäft aufgetragen wird, den Beamten aufzugeben, die

Digitized by Google

Zünfte anzuweiſen, ihre Privilegien, Zunftartikel und in Streitigkeiten mit andern Zünften ergangenen Rechtsſprüche, auch auf geführte Beſchwerden erhaltene Dekrete neben den Originalien in leſerlich und gebrochen gefertigten Abſchrif.en einzureichen, und zugleich in einem Promemoria vorzulegen, was ſie, ſo viel das Individuelle der Zunft betrifft, verändert, verbeſſert, und neu eingeführt zu ſehen wünſchten.

Die Beamten hätten dieſemnach die Abſchriften mit den Originalien zu kollationiren, die Richtigkeit der erſteren zu beurkunden und letztere zurückzugeben; ſofort die Abſchriften mit gutächtlichem Bericht über das Promemoria, und zwar eins mit dem andern von jeder Zunft beſonders einzuſenden.

Da die Generalartikel hiernächſt ohnehin abgedruckt werden müſſen, ſo dürfte räthlich ſeyn, auch die Spezialartikel in einer eignen Kollektion zuſammen abdrucken zu laſſen, und damit der bisherigen Geheimnißkrämerei ein Ende zu machen.

38.

Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts.

Die Natur und das Weſen des in vorigem Jahre entſtandenen Bundesſtaates belehret in Verbindung der zeitherigen Beſitznehmungspatente, wie durch die neue Ordnung der Dinge in Deutſchland mehr Ruhe geſtiftet, und Deutſchlands politiſche Haltung nicht mehr durch ſeine mächtigen Glieder und ihren inneren Zwieſpalt geſchwächt werden ſolle.

War und iſt dies der erhabene Zweck dieſes neuen Bundesſtaates, ſo wird es auch jedem Patrioten vergönnet

Digitized by Google

bleiben, dasjenige ſeiner Wünſche bekannt zu machen, was dieſem erhabenen Zwecke ſich nähert, und ihm am meiſten entſprechen kann.

Unſere ſouveraine Fürſten haben noch nicht aufgehört, und werden auch nicht aufhören, Deutſche zu ſeyn, und alle, gebildet in einem Zeitalter der Kenntniß von Menſchen- und Bürgerrechten, leben der feſteſten Ueberzeugung, daß ihre Throne nie feſter ruhen, als, wie einſt der große und erhabene Fürſt Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg ſagte, auf der Liebe der Bürger und der Unterthanen. — Was bewirket aber wohl eher, und ich darf es ſagen, einzig und allein wahre Liebe, wahre Verehrung bei dem deutſchen Unterthan — als unpartheiiſche und in jeder Lage von allem Scheine der Partheilichkeit entfernte Verwaltung der Gerechtigkeit.

Den erhabenen Leitern der Reorganiſation von Deutſchland iſt ſammt und ſonders noch bekannt, in welchen Rückſichten unſere vorige Verfaſſung wahre Vorzüge genoß, und auch ſie als wahre Patrioten werden keine Idee haſſen, welche der vorigen Verfaſſung erhaben, und jedem Deutſchen ſtets die wichtigſte war — die in jedem Verhältniſſe unpartheiiſche Gerechtigkeitspflege. Hat der Deutſche dieſe in allen und jeden ſeinen Verhältniſſen, ſo iſt er, wie in den politiſch- und hiſtoriſchen Anſichten bei Veränderung der bisherigen deutſchen Reichsverfaſſung — herausgegeben vom Reichskammergerichts-Protonotar Vahlkampf, Wetzlar 1806, bei Winkler — in der Vorrede richtig bemerket zu finden, glücklich und alſo zufrieden. — Es iſt hier nicht der Ort, die wohlthätigen Einwirkungen, welche die ehemaligen höchſten Tribunale von Deutſchland für Deutſchland und den Deutſchen hatten, zu bemerken. Was hierüber geſagt, und wie nicht ohne Rührung jeder wahre Deutſche diesfalls von dieſen höchſten Gerichtshöfen ſich trennet, hat der ehemalige Kammergerichts-Beiſitzer,

jetziger Regierungs=Vicepräſident in Stuttgard, Herr von Kampz, mit ſo vieler Gründlichkeit und Gefühl in den Reminiscenzen bei der Auflöſung des Kaiſerlichen und Reichs=kammergerichtes dem Publiko dargeſtellt, daß ich mir nicht hierüber noch etwas ferner zu bemerken erlauben mag.

Der deutſche Unterthan — der deutſche Patriot iſt glücklich, bemerkte ich oben, wenn er in jedem Verhältniſſe unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeitspflege erwarten darf. Es entſteht daher die für den ganzen Bundesſtaat ſo erhabene und in ihren Folgen die wichtigſte Frage: — wie kann und wie iſt dies bei der neuen Vereinbarung, bei der neuen bevorſtehenden Ordnung der Dinge am erſten, und man darf es wohl ſagen, einzig und allein nur zu erreichen? — wenn das Ganze von Dauer, nicht die ſchon zweihundertjährige nur zu ſichtbare Schwäche von Deutſchland wieder erſcheinen, und in dem Herzen von Deutſchland nicht ein neuer Kampfplatz von innern blutigen Kriegen entſtehen, und dann am Ende Polens trauriges Schickſal nicht auch uns zu Theile werden ſoll?

Die Errichtung eines Bundesgerichtes iſt uns allein Bürge für alles das, was wir aus der neuen Verfaſſung für das Beſte von ganz Deutſchland erwarten, was uns Deutſche gegen jede innere Unruhe in Schutz nehmen, jeden auch noch ſo mächtigen Nachbarn den neuen Verein achtungswürdig, und uns vor andern Nationen glücklich und zufrieden machen wird. Die Errichtung eines ſolchen Bundesgerichtes widerſpricht der Souverainität der konföderirten Fürſten nicht, wenn man anders nicht unter dem Worte Souverain den Begriff von willkührlicher Herrſchaft verſtehen, und ſo eine willkührliche Verwechslung der Begriffe ſich erlauben will.

Bei dem griechiſchen Amphiktyonen=Gerichte blieb jeder Staat ſouverain. So bekannt dies iſt, ſo übereinſtimmig erſcheint hierin auch Heinrich des IV. Idee einer chriſtlichen

Digitized by Google

Republik, alle chriſtlichen Staaten zu konföderiren, und dabei ein allgemeines Konföderationsgericht zu errichten, das den Veränderungen begegnen ſollte, welche die Zeit in den weiſeſten und nützlichſten Einrichtungen hervorzubringen pflegt, und welches als der Schlußſtein des ganzen Gebäudes zu betrachten wäre; es ſollte über hervorgehende Angelegenheiten berathſchlagen, entgegen ſtreitende Intereſſen ausgleichen, Streitigkeiten beilegen, und alle Staatsſachen erledigen.

Weder Heinrichen, noch der Königin Eliſabeth von England, die deſſen Idee ganz begnehmiget hatte, fiel es ein, daß bei einem ſolchen Gerichte, ihrer oder eines Bundesgenoßnen Souverainität im geringſten zu nahe getreten werde.

Ein ſolches Bundesgericht handelt und ſpricht nicht anders, als Namens des ſouverainen Bundes; deſſen Handlungen ſprechen alſo die Souverainität des Bundes und eines jeden Verbündeten aus, und ſämmtliche Souverains ſind Vollzieher und Vollſtrecker dieſes ihres Ausſpruches unter dem Schutze ihres Begründers und Protektors.

So unſchädlich ein ſolches Bundesgericht in Beziehung auf die Souverainität der Konföderirten erſcheinet, ſo wünſchenswerth erſcheint es, um die oben benannte unpartheiiſche Juſtizverwaltung für jedes Verhältniß in Deutſchland zu erreichen, in zweifacher Hinſicht:

1) iſt ein ſolches Bundesgericht nützlich und zwar

a) in Streitigkeiten der Unterthanen der Souveraine mit ihren Herren —

Zwar verweißt der Verfaſſer des höchſten Intereſſe Deutſchlandes in Häberlins Staatsarchiv dergleichen Sachen an die landesherrlichen Gerichte.

Dies iſt auch altdeutſcher, von den römiſchen liberalen Grundſätzen abweichender Art und Kunſt gemäß, da von jeher der Herr ſeinen Unterthanen, und dieſer jenen vor

Digitized by Google

ſeinen eigenen Gerichten belangen konnte, letztere aber nie mußten, ſondern ihnen nach Qualifikation ihrer Klage der Weg entweder an die Austräge oder höchſten Reichsgerichte offen war. Allein in Anſehung der eigenen Gerichte, beſonders kleinerer Regenten, wird immer wahr bleiben, was Chriſtian Karl Auguſt Klotz, Tübingen 1800, in ſeinem theoretiſchen Verſuche über die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagſachen deutſcher Landesobrigkeiten wider ihre eigenen Unterthanen in einzig nächſter Inſtanz und ſchon vor ihm die Gevetter von Ditfurt in ihrer Vorſtellung und Bitte an die hohe ehemalige Reichsverſammlung, den Heſſen-Caſſeliſchen Rekurs betreffend, 1783. §. 35. ſagen:

»Es iſt immer hart, wenn Kläger den Ausgang ihres Rechts auf den Ausſpruch ſolcher Räthe, deren Glück und Unglück und ganze zeitliche Wohlfahrt nicht etwa blos von der Willkühr des Beklagten, den ſie in Anſpruch nehmen, ſondern auch der Rathgeber, die ihm zur Seite ſtehen, und denen an dem Ausgang der Sache mehr als dem Herrn oft ſelbſt gelegen iſt, ankommen laſſen ſoll. Und was können alle Pflichtentlaſſungen und Verſicherungen helfen, wenn Menſchen, ſo lange ſie Menſchen ſind, auch Menſchen bleiben? — Nicht, daß man behaupten wolle, daß rechtſchaffene Männer nicht den geraden Weg der Juſtiz durchgehen könnten, oder daß man vermuthen könnte, daß ihnen eine ſolche Furcht eingejagt würde; ſondern weil das menſchliche Herz ſeine ihm ſelbſt verborgene Falten hat, und bei dem beſten Willen des Herrn und des Dieners ſich rationes decidendi einſchleichen können, die dem dependenten Richter die Sache nicht von der Seite anzuſehen erlauben, von der ſie ein von aller Verbindung mit einer der litigirenden Partheien ganz unabhängiger Richter anſehen würde. — Alle Rechte ſchließen die Gerichtshöfe der Beklagten von der Cognition in ihrer Herren Sachen aus, wenn anders nicht etwa beide Theile ſich ſolches gefallen laſſen wollen.« —

Digitized by Google

Wenigſtens iſt es gewiß, daß ein Unterthan mehr Beruhigung in dem Ausſpruche eines dritten unabhängigen Richters finden wird, und daher iſt auch

b) ein Bundesgericht den Souverainen, beſonders jenen, ſo nicht ſo mächtig, und bei denen daher die Berührungspunkte zwiſchen Herrn und Unterthan immer näher erſcheinen, nützlich; da ihnen vorzüglich daran gelegen ſeyn muß, alles Mißtrauen auf ihre Regierungsart und die heiligſte ihrer Pflichten, die Juſtizverwaltung, ohne die kein Staat beſtehen kann, zu beſeitigen, um dadurch größere Anhänglichkeit an den Regenten zu erwirken.

2) Iſt ein Bundesgericht auch nothwendig — und zwar a) in Anſehung der bei den vormaligen Reichsgerichten gegen die konföderirten Souverains anhängigen Rechtsſtreite der ihnen nicht untergebenen Mediatperſonen.

Die nun mediatiſirten Grafen von Löwenſtein-Wertheim haben einen wichtigen Prozeß mit dem Herrn Herzogen von Ahremberg; kurz vor der Auflöſung des Kammergerichtes wurden vor einer erkannten Kommiſſion die Originaldokumente vorgeleget, wodurch die Sache zum Spruche Rechtens reif da liegt.

In der bekannten Citationsſache von Manderſcheid-Blankenheim contra den Herrn Herzogen von Ahrenberg *pto* einer Dotalforderung iſt bereits an dem kaiſerlichen Reichskammergerichte ſchon ein und die andere Zwiſchenurthel ergangen, und gegenwärtig die Sache bis zum Spruche Rechtens verhandelt.

Ein gewiſſer Geheimerath Lintz aus Coblenz extrahirte an dem kaiſerl. Reichskammergerichte ein Mandatum S. C. contra Salm-Kyrburg in Betreff eines ihm auf Zeitlebens ſtipulirten Gehaltes. Die Sache ſoll zum Spruche Rechtens reif da liegen, und Lintz und deſſen Frau und Kinder nach einer Entſcheidung ſeufzen.

Digitized by Google

Gewöhnlich wurden bei ſolcher Herren Rechtsſtreiten von ihren oberſten Juſtizſtellen, von dem Complexu ihrer Staatsdiener die Schriften gegen ihren Gegentheil verfaßt, und an die ehemaligen Reichsgerichte eingeſandt. Es bleibt hiernach in einem ſolchen Lande kein Dikaſterium übrig, welches einen ſolchen an den Reichsgerichten ehemals anhängigen Rechtsſtreit unpartheiiſch entſcheiden könnte, und doch ſollen und müſſen ſolche Rechtshändel einmal, wenn man anders niemanden bei der neuen Ordnung der Dinge rechtlos und oft ganz unglücklich machen will, entſchieden werden.

Es giebt mehrere Sachen, welche an den Reichsgerichten zeither anhängig waren, die ſich nicht wohl, ohne die vorigen Deliberationen eingeſehen zu haben, entſcheiden laſſen.

In der Salm-Kyrburgiſchen Debitſache ließen ſo viele Kreditoren ſich eine vom Kammergerichte beſtättigte Klaſſifikation gefallen; wenn nun die Vormundſchaft mit der ſtipulirten Zahlung nicht einhält, wohin ſollen ſich die Kreditoren gegen den ſouverainen Mündel wenden?

Aehnliche Fälle ſind bei mehreren Kreditoren und zwar von franzöſiſchen Unterthanen, anderweitere von deutſchen zu verſchweigen, bereits ſchon eingetreten, und tagtäglich hört man diesfalls neue Klagen, ohne ihnen einen Weg zur Hülfe weiſen zu können.

Hierüber muß man dem Verfaſſer des höchſten Intereſſe Deutſchlandes beipflichten, wenn er behauptet, in Betreff der currenten Sachen bei den hohen Reichsgerichten ſey die Herſtellung der zurückgebliebenen Sachen dergeſtalt nothwendig, daß ohne dieſelbe eine Auflöſung des Kammergerichts, **fremdem Intereſſe unbeſchadet**, nicht gedacht werden könne.

Wenn nun aber das Kammergericht de facto als aufgelößt angeſehen wird, ſo iſt es nothwendig, ſo mannigfaltiges fremdes Intereſſe zu wahren, demſelben für dergleichen

rechthängigen Sachen ein Bundesgericht zu ſubſtituiren — auch iſt dies nöthig

b) in Anſehung obwaltender Rechtsſtreite zwiſchen deutſchen Souverainen, ſo dem Rheiniſchen Bunde nicht beigetreten, und denen, ſo von dieſem Mitglieder ſind. Die zwiſchen dieſen ſchon obwaltenden anhängigen Rechtsſtreite fodern dies eben ſo dringend, als die noch etwa entſtehenden es nothwendig machen werden.

Der Herr Kurfürſt von Heſſen ſpricht gegen den Herrn Fürſten Primas den Joſſaer Grund an; der Rechtsſtreit hieng noch unentſchieden an dem Kammergerichte, als letzteres aufgehoben ward. Im Falle der Herr Kurfürſt von Heſſen dieſe Sache entſchieden haben will, ſo fragt es ſich, wer kann, wer ſoll ſie entſcheiden?

Häberlin in ſeinem Staatsarchiv fragt, wie es ſollte gehalten werden, wenn Streitigkeiten zwiſchen den deutſchen Souverains entſtehen, und ob dieſe mit dem Degen in der Fauſt ausgemacht werden ſollen?

Für die Rheiniſchen Konföderirten ſetzt die Bundesakte Art. 9. feſt: alle Streitigkeiten, welche ſich unter ihnen ergeben, ſollten auf dem Bundestage entſchieden werden. So gut dieſe Beſtimmung auch iſt, ſo ſehr zu wünſchen iſt auch ihre Ausführbarkeit. Auf nichtrheiniſche Bundesverwandte paßt ſie nicht, und nun entſteht oder bleibt vielmehr abermals die Frage: wo ſollen dieſe ihr Recht ſuchen und finden? Sollen ſie ſich Selbſthülfe erlauben?

Häberlin ſagt: Gut iſt es, daß Napoleon da iſt, um die Souverains, welche keine äuſſere Beſchränkung ertragen können, zur Ordnung zu verweiſen. — Man muß indeſſen bei Einführung einer Konſtitution nicht blos auf Heute und Morgen denken, ſondern auch die Zukunft betrachten. — Napoleon lebt nicht dieſes ganze Jahrhundert hindurch, und jedes Jahrhundert giebt nur ein einziges großes Genie — im vorigen war es Friederich der Ein-

zige, und in dieſem iſt es Napoleon. Wer bringt Ordnung, wenn er nicht mehr iſt? — Nichts als ein immerwährendes Bundesgericht für alle Zukunft. —

Wie leicht ein ſolches Gericht und zwar ohne neuen Aufwand von Koſten zu errichten ſey, iſt jedem deutſchen Patrioten bekannt. Die Kammerzieler, ſo die Unterthanen von jeher bezahlet und gerne bezahlten, weil ſie für das, was dem Deutſchen jederzeit heilig war — für unpartheiiſche Gerechtigkeitspflege erhoben und bezahlet worden — können für den Unterhalt eines ſolchen Gerichtes durch Anſtellung der Aſſeſſoren verwendet werden.

Dieſe Männer, welche Deutſchland im Ganzen und in ſeinen einzelnen Theilen, in jeder Rückſicht ſo genau, und auf das Beſte kennen gelernt, die ſich des Zutrauens aller deutſchen Unterthanen zu erfreuen haben, würden am erſten hiebei gebraucht, und mit Zufriedenheit eines jeden deutſchen Patrioten angeſtellt und verwendet werden können.

Selbſt Napoleon der Große, der Stifter des neuen Vereins, ſoll dem menſchenfreundlichen Fürſten Primas mit Bezug auf die Bundesakte den Gehalt dieſer Männer als eine heilige Nationalſchuld anerkannt und erkläret haben. Es ſind daher dieſe Männer zu beſolden und zu unterhalten, und werden froh ſeyn, bei ihrem Gehalte bei einem Bundesgerichte einen Kreis nützlicher Thätigkeit wieder angewieſen zu ſehen, bei dem Deutſchlands Glück auf Jahrhunderte hinaus gegen innere Unruhen geſichert, auch jeder deutſche Unterthan bereitwillig ſich an das gewöhnen wird, was die neue Ordnung der Dinge, die Natur der Sache und der erhabene Zweck des neuen Vereines erheiſchen und gebieten mag: denn er genießet alsdann auch das, was ſeine Ureltern in Deutſchland vor andern Nationen ſchon glücklich und zufrieden machte — in jeder Lage völlig unpartheiiſche Verwaltung der Gerechtigkeitspflege — die ihm bei der

jetzigen Lage der Dinge die Errichtung eines Bundesgerichtes gewähren kann und gewähren wird.

S.

Der Herausgeber dieſer Zeitſchrift weiß wohl, daß es nicht im Plane der Konföderation zu liegen ſcheint, ein oberſtes Juſtiztribunal für den ganzen Bund zu errichten; man darf aber doch dabei gewiß den Nutzen entwickeln, den ein ſolches, freilich auf eine andere Art als die bisherigen Reichsjuſtizhöfe zu organiſirendes, Tribunal haben könnte; beſonders da hier einiger Fälle gedacht wird, für welche die Konföderationsakte ſelbſt keine Vorſehung getroffen hat, und worüber in der Folge doch eine Anordnung getroffen werden muß. W.

39.

Ueber die Souverainität des fürſtlichen Hauſes Lichtenſtein.

In der am 12ten Julius 1806 in Paris abgeſchloſſenen Rheiniſchen Bundesakte iſt der Fürſt von Lichtenſtein unter die ſouverainen Fürſten dieſes Bundes aufgenommen worden. Da dieſe Aufnahme die Folge einer ihm, ohne ſein Wiſſen, zuerkannten Auszeichnung war, ſo iſt weder die Bundesakte noch die bei dem Reichstage am 1ten Auguſt 1806 übergebene Erklärung der zum Rheiniſchen Bunde getretenen Fürſten von einem Bevollmächtigten des Fürſten von Lichtenſtein unterzeichnet.

Digitized by Google

Die bekannten Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes, deſſen Hauptbeſitzungen in der öſterreichiſchen Monarchie liegen, das ſeit mehr als 400 Jahren an den öſterreichiſchen Kaiſer attachirt iſt, und insbeſondere die perſönliche Anhänglichkeit des jetzt regierenden Fürſten an Oeſterreichs Monarchen, in deſſen Kriegsdienſten er ſeit ſeiner erſten Jugend ſteht, würden dem Fürſten von Lichtenſtein es unmöglich gemacht haben, die ihm im Pariſer Vertrage zugedachte Ehre unter den geſetzlichen Beſtimmungen für ſeine Perſon anzunehmen, wenn nicht im 7ten Artikel der Bundesakte für dieſen Fall die Vorſehung getroffen wäre, daß die Souverainität mit der Beſitzung an einen Sohn übertragen werden könne.

Der Fürſt von Lichtenſtein wünſchte von dieſer Begünſtigung zum Vortheile ſeines dritten minderjährigen Prinzen Karl, Gebrauch zu machen, und trug zu dem Ende ſeinem zum Bundestage deſignirten Geſandten auf, dieſe Abſicht durch den kaiſerlich-franzöſiſchen Herrn Miniſter Bacher zur Kenntniß Sr. Majeſtät des Kaiſers und Königs, als allerhöchſten Protektors des Bundes, zu bringen.

Die in der Anlage 1. abgedruckte Note des kaiſerl. franzöſiſchen Herrn Miniſters Bacher an den fürſtlich Lichtenſteiniſchen Geſandten bei dem Bundestage beweißt, daß Se. kaiſerl. königliche Majeſtät das von dem Fürſten beabſichtete Familien-Arrangement genehmigt haben, deſſen Ausführung von der Eröffnung des Bundestages abhangen wird.

Unterdeſſen hat der Fürſt in Uebereinſtimmung mit mehreren verbündeten Fürſten durch ſeinen Geſandten über die Kontingentsſtellung für das ſouveraine Fürſtenthum Lichtenſtein mit dem herzogl. Naſſauiſchen Hofe einen Reluitionsvertrag abſchließen laſſen, und ſomit die im 38ten Artikel der Bundesakte enthaltene Verbindlichkeit erfüllt, wie auch bereits ſchon im dritten Hefte S. 479 bemerkt wurde.

Mit dieſer hier ertheilten Auskunft verbinden wir einige

Digitized by Google

geographiſch-ſtatiſtiſche Nachrichten von dieſem ſouverainen Staate, welche dazu dienen werden, die bisher davon gehabte Kenntniß zu berichtigen.

Das Fürſtenthum Lichtenſtein beſteht bekanntlich aus der Grafſchaft Vaduz und der Herrſchaft Schellenberg. Beide kamen im fünfzehnten Jahrhunderte von den Freiherren von Schellenberg an die von Brandis, und von dieſen 1507 durch Heurath an die Grafen von Sulz. Im Jahre 1614 kaufte ſie Kaspar von Hohenembs um 200,000 Gulden, und 1699 tauſchte ſie Fürſt Johann Adam von Lichtenſtein gegen einträglichere Herrſchaften in Mähren ein. Im Jahre 1719 wurden beide vom Kaiſer zu einem unmittelbaren Reichsfürſtenthum, unter dem Namen Lichtenſtein, erhoben, und 1723 wurde Fürſt Joſeph Johann Adam für ſich und ſeine männlichen Nachkommen im Reichsfürſtenrathe eingeführt, deſſen Vater ſchon 1713, jedoch nur für ſeine Perſon, im Reichsfürſtenrathe Sitz und Stimme erhalten hatte.

Das Fürſtenthum gehörte zum ſchwäbiſchen Kreiſe, liegt aber von demſelben ganz abgeſondert zwiſchen vorarlbergiſchen Herrſchaften, Tirol, dem Rhein und Helvetien, von Feldkirch an bis Sargans reichend. Der Flächeninhalt wird verſchiedentlich zu 2 und 3 Quadratmeilen geſchätzt. Die letztere Angabe ſcheint nach den Karten der Wahrheit am nächſten zu kommen. Das Land iſt überaus bergigt und waldigt, hat ſehr viel Wildpret, auch guten Weinbau. Das Ganze ſteht unter einem Oberamte, welches im Schloſſe Lichtenſtein ſeinen Sitz hat und von einem Landvogte und einem Rentmeiſter verſehen wird. Jede Herrſchaft hat ihren beſondern Landammann und Weibel, welche vom Oberamte reſſortiren. Zu einem Römermonate war der Anſatz 19 fl., Kreisſteuer 15 fl. und zu einem Kammerzieler beſteht der Beitrag, nicht wie Gaspari im Handbuche 1r Thl. 2 B. Aufl. von 1805. S. 427 ſagt, in 46 Thaler 60 Kr., ſondern nur in 23 Rthlr. 30 Kr. Das einfache Kontingent beſtand

in 1 Mann Kavallerie und 4 ½ Infanterie. Dermalen iſt das Kontingent zur Rheiniſchen Bundesarmee auf 40 Mann geſetzt.

Ueber die Bevölkerung hat man ebenfalls verſchiedene Angaben. Einige ſetzen ſolche auf 4000, andere auf 6000 Seelen. Nach dem unter Beilage 2. abgedruckten Verzeichniß, welches wir von guter Hand erhielten, ergiebt ſich, daß 1806 im ganzen Fürſtenthum überhaupt 5002 Menſchen gezählt wurden.

Beilage 1.

NOTE.

Le soussigné Chargé d'affaires de France a l'honneur de faire part à Monsieur le Baron de Schmitz-Grollenbourg, que S. A. S. le Prince de Bénévent ayant mis sous les yeux de Sa Majesté l'Empereur et Roi la note, qu'il m'a fait l'honneur de m'adresser au nom de Son Altesse Sérénissime du Prince de Lichtenstein, Sa Majesté ne voit rien, qui ne soit conforme aux stipulations du traité de la confédération dans la détermination, que ce Prince a pris de faire passer sur la tête de son troisième fils les biens, qu'il possède dans l'étendue de la confédération et les droits de souveraineté, qui y sont attachés. Sa Majesté se prêtera donc volontiers en tout ce, qui dépendra d'Elle à l'execution du projet, que S. A. S. le Prince de Lichtenstein lui a fait connaître.

Quant aux formes à suivre il me parait qu'elles doivent se borner à un acte de cession de la part de Son Altesse Sérénissime en faveur de son fils et à la communication de cet acte à la Diète de Francfort. Cette communication pourrait être adressée à S. A. E^me^ le Prince Primat, si S. A. S. le Prince de

Lichtenstein ne jugeait point à propos d'attendre la réunion de la Diète.

Le soussigné a l'honneur de renouveller à Monsieur le Baron de Schmitz les assurances de sa considération la plus distinguée.

Francfort le 3 Octobre 1806.

BACHER.

Beilage 2.

Seelenbeſchreibung im Fürſtenthum Lichtenſtein.

A. Grafſchaft Vaduz.

	Männlich.		Weiblich.
1) Zu Vaduz.	274	—	298
Geiſtliche, Beamte und Hinterſaſſen	43	—	29
2) — Schön und Planken	292	—	324
3) — Balzers und Mels	276	—	263
4) — Trieſen	305	—	270
5) Am Trieſenberg	246	—	306
Seelen .	1436	—	1490
Zuſammen		2926	

B. Herrſchaft Schellenberg.

	Männlich.		Weiblich.
1) Zu Eſchen	312	—	308
2) — Mauren	265	—	281
3) — Gamperin	148	—	137
4) — Ruckell	191	—	185
5) — Schellenberg	140	—	109
Seelen .	1056	—	1020
Zuſammen		2076	
Im ganzen Fürſtenthum alſo:	2492	—	2510
Zuſammen Seelen		5002	

Digitized by Google

40.

Betrachtungen über die Souverainität der Rheiniſchen Bundesgenoſſen; veranlaßt durch den Aufſatz des Herrn geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieſes Journals *).

Ad reges potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas. — Nullum tamen clementia ex omnibus magis, quam regem aut principem decet. Ita enim magnae vires decori gloriaeque sunt, si illis salutaris potentia est. Nam pestifera vis est, valere ad nocendum. *Illius demum magnitudo stabilis fundataque est, quem omnes tam supra se esse, quam pro se sciunt.* —

Seneca.

Vorbericht.

Bei dem Verluſt einer geſchätzten Verfaſſung, von welcher jedoch ſo mancherlei Nachtheile unzertrennlich waren, müſſen wir uns mit dem tröſten, was wir dabei auf der andern

*) Dieſer Aufſatz war ſchon beim Schluſſe des vorigen Hefts in unſern Händen. Wir bemerken dieſes hauptſächlich deshalb, weil hier der königl. baieriſchen oben abgedruckten Deklaration nicht gedacht wird, welche damals noch nicht in den Händen des Verfaſſers ſeyn konnte. Eben ſo wußte der Herr Verfaſſer dhmals noch nichts von den Abhandlungen des Herrn geheimen Raths Gärtner und Herrn Kabinetsraths Stephan, welche derſelbe, ſo wie den Herrn geheimen Rath Medicus, gar nicht kennt, und von allen dreien weit entfernt lebt. Bei einer ſo höchſt wichtigen Sache, als die Beſtimmung der Rechte der Souverains ſowohl als der Mediatiſirten, bei denen das ganze deutſche Publikum Intereſſe hat, muß es angenehm ſeyn, mehrere Stimmen, und der Gründe für und wider ſehr viele zu kennen. M.

Digitized by Google

Seite gewinnen; und da der Menſch glücklicher Weiſe nun einmal ſo organiſirt iſt, daß er ſich mit der Zeit in alles finden, und ſeine Vorſtellungsart und Lebensweiſe unvermerkt zu ſeinen Umſtänden umſtimmen kann: ſo müſſen wir uns an die Vortheile halten, die uns durch die Veränderung der Nationalverfaſſung zuwachſen, und wir werden hinlängliche Beweggründe darin finden, uns ein Schickſal gefallen zu laſſen, das ſo manche edle Nation ſchon betroffen hat, und, vermöge der Unbeſtändigkeit der menſchlichen Dinge und der natürlichen Verkettung zwiſchen Urſachen und Wirkungen, auch das unſrige werden mußte.

In dieſes Journals vierten Hefte, S. 66, ſind über einige Artikel der Rheiniſchen Bundesakte Bemerkungen abgedruckt, deren achtungswerther Verfaſſer die Erklärung voranſchickt, »daß er dieſelben nicht als Diener eines Sou»verains, als Deduzent, oder wohl gar um das Loos der »Mediatiſirten gegen den Geiſt der Konföderationsakte zu »erſchweren; ſondern allein in der Abſicht niedergeſchrieben »habe, um tiefern Einſichten Gelegenheit zu geben, ſie zu »prüfen, zu beſtätigen oder zu widerlegen, und damit gleich »anfangs die Sache in das erforderliche Licht zu ſetzen.«

Von der Einbildung, tiefere Einſichten zu beſitzen, oder eine Sache, in welche das wahre Licht doch nur von oben herab kommen kann, durch mein ſchwaches Lämpchen erleuchten zu können, fühle ich mich frei. Aber mich dünkt, die Sache werde in jenem Aufſatze aus einem Standpunkte betrachtet, welcher, wenn er von Mehreren gewählt werden ſollte, einer richtigen Anſicht der Entſtehung und des Geiſtes der Rheiniſchen Bundesakte, vorzüglich aber der in derſelben gegründeten Souverainität mehr hinderlich als förderlich werden, und inſonderheit die gezwungenen Bürger des Rheiniſchen Bundesſtaates und ihre Unterthanen der neuen Verfaſſung und ihren Souverains abgeneigt machen könnte.

Digitized by Google

Dies thut mir weh und treibt mich an, auch meine geringe Meinung beſcheiden zu äußern.

Auch ich ſchreibe nicht als Söldner und werde mich keiner des Gegenſtandes unwürdiger Fechterſtreiche bedienen; aber dennoch — wünſche ich unerkannt zu bleiben.

Unerkannt kann ich mich freier regen, und mehr dem Drange meines moraliſchen Gefühls folgen; unerkannt kann ich das Gute überall, wo es ſich findet, herausheben und zur Nachahmung aufſtellen, ohne der Schmeichelei und niedriger Abſichten verdächtig zu werden.

Auch ich will weder gegen die Souverains noch gegen die Mediatiſirten ſtreiten, ſondern für das Wohl beider, für das Wohl des braven deutſchen Volks, welches es wahrlich verdient, daß die neue Ordnung der Dinge auch die beſſere, und das Geſetz ſouverain werde.

1.

»Wir Allemannier und Germanen, das mächtigſte — »und unvermögendſte Volk — und Nichtvolk von Europa, »ſchwebten in ängſtlicher Ungewißheit, was aus unſerer Ver»faſſung — die ſchon lange aufgehört hatte zu ſeyn — am »Ende noch werden ſollte.« *) Wir mußten, dies fühlten wir längſt, aus dem bisherigen rechtloſen Zuſtande herausgehen, um wieder in einen geſetzlichen zu treten. Nur grauete es uns — und gewiß dieſes Grauen war bei den Jammerſzenen, die wir rund um uns her geſehen hatten, keine kindiſche Furcht — vor allem dem, was dieſem Ueber-

*) Da man der Krähe die Pfauenfedern gleich anmerkt, ſo will ich lieber hier ſelbſt geſtehen, daß ich dieſe Worte, ſo wie den Eingang des Vorberichts und die nachfolgende Allegorie, unſerem ehrwürdigen Wieland abgeborgt habe.

Digitized by Google

gange vorausgehen oder denſelben begleiten könnte, und vor dem Dunkel, in welches das jenſeitige Leben gehüllt war.

Dank ſey es **Napoleon** dem Großen und ſeinen edlen deutſchen Bundesgenoſſen, daß uns Bewohnern des ſüdlichen Deutſchlands dieſer Uebergang in ein anderes — und, wie wir hoffen, beſſeres — Leben ſo ſanft und leicht als möglich gemacht wurde!

Noch ehe die bisherige Verfaſſung, die ehrwürdige, alte, gothiſche Burg, in welcher mehrere zum Tragen und Zuſammenhalten des Ganzen höchſtnöthige Scheidewände ſchon durchbrochen waren; in welcher die Bewohner der vielen kleinen Zimmerchen ohne wohlverwahrte Thüren und Fenſter ihre wenige Habe nicht mehr zu ſichern wußten; in welcher das beſtändig unter der Aſche glimmende Feuer ſchon die morſchen Balken ergriffen hatte; — noch ehe dieſe altgothiſche Burg über unſern Köpfen völlig zuſammenſtürzte, noch ehe das Haupt der großen Familie ausrief: Kinder, ich kann den Sturz unſerer Burg nicht mehr hindern, rette ſich jeder, ſo gut er kann; — ſtand ſchon ein neues, zwar noch nicht vollendetes und feſtes, aber doch augenſcheinlich von dem kraftvollen Baumeiſter nach einem großen Plane, auf mehrere Erweiterung und Befeſtigung berechnetes, nicht unfreundliches Gebäude da, in welches ſich ein Theil der Familie gegen Stürme und Anfälle retten konnte.

Um der Einheit des Ganzen willen, um mehr Ordnung und Ruhe im Innern und mehr Sicherheit von Auſſen zu erzielen, hatte es der kleinen Zimmerchen nicht ſo viele, als vormals die zuſammengeſtürzte Burg enthielt, und die meiſten ſchüchternen Bewohner jener engen Stübchen mußten ſich nun in die großen Hallen und Säle des neuen Baues mit aufnehmen laſſen, und dem Himmel danken, daß ſie nicht unter Schutt und Graus begraben wurden. Natürlicher Weiſe konnten ſie nun in den fremden Hallen und Sälen nicht mehr ſo befehlen und anordnen, wie vormals

in ihren eigenen kleinen Stübchen; aber doch war einmüthig dafür geſorgt, daß ſie dem ohngeachtet nicht blos ihr Eigenthum, ſondern auch alle und jede Vorzüge und Rechte ruhig behalten und genießen ſollten, in ſo weit ſolche nur immer mit ihrer veränderten Lage zu vereinbaren waren.

Das neue Gebäude trug — freilich nicht in römiſcher oder deutſcher, ſondern in galliſcher Sprache — die Inſchrift: Confédération du Rhin, *pour assurer la paix intérieure, et extérieure du midi de l'Allemagne.*

2.

Die geheimen Triebfedern zu unterſuchen, warum das neue Gebäude gerade ſo und nicht anders ausfiele, warum gerade für dieſen oder jenen und nicht auch für manchen andern ein eigenes Zimmerchen darinnen bereitet wurde, — dieß bleibt der Nachwelt überlaſſen. Wir Jetztlebenden werden es ſchwerlich ergründen. Es mag ſeyn, daß hier und da etwas menſchliches mit untergelaufen iſt; daß hier und da die Abſichten nicht ſo ganz rein waren: aber wer kann ſich vermeſſen, dieß öffentlich und vor allen zu behaupten, und der von Napoleon dem Großen und von den vorderſten, edelſten, weiſeſten und menſchlichſten unter Deutſchlands Fürſten ſelbſt geſetzten Inſchrift ihre Wahrheit abzuſprechen? Wer mögte dieß, wenn er es auch könnte? Wer mögte den Saamen der Zwietracht und des Mißtrauens in die verſchiedenen nun von Einem Bande umſchlungenen Familien ausſtreuen? Müßte man den nicht für einen Feind des neuen Vaterlandes halten, der einen Verſuch hierzu machte? —

Und doch trägt der Herr Verfaſſer jenes Aufſatzes kein Bedenken, S. 82 des vierten Hefts geradezu zu ſagen:

»Der Hauptzweck der Losſagung von dem »Reichsverbande und der Vereinigung in einen

»neuen Bund war, daß die Theilnehmer aus »Reichsſtänden Souverains würden.«

In welchem Lichte müſſen nun die Retter den Geretteten erſcheinen, wenn ſie dieſe Behauptung für wahr annehmen? Müſſen ſie dadurch nicht an Spinoza's: Pisces a natura determinati sunt ad minores comedendum, und an den daraus gezogenen Schluß *), oder an Voltaire's

»Ainsi, dans tous les temps, nos seigneurs les lions
»Ont conclu leurs traités aux dépens des moutons.«

erinnert werden??

Alſo nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des braven deutſchen Volkes zu gründen, ſondern die kleine hämiſche Freude, ihre bisherigen Mitſtände willkührlich und unumſchränkt beherrſchen und ſie — die bisher, obgleich mit weniger Kraft und Anſehen, doch immer an ihrer Seite ſtunden — nun auf einmal als Unterthanen — denn dieſes ſollen doch wohl (S. 70) die Worte: Alle Unterthanen werden Unterthanen ꝛc. — anzeigen — behandeln zu können, ſoll der Hauptzweck des Bundes ſeyn???

Nein! — Innerer und äuſſerer Friede des ſüdlichen Deutſchlands iſt der einzige, der erhabenen Bundesgenoſſen würdige und von ihnen ſelbſt angegebene Zweck ihres Bundes, und die durch denſelben erlangte Souverainität iſt nur ein Mittel, um deſto eher und ſicherer zu dieſem edlen Zwecke zu gelangen!

Sobald wir hierüber einig ſind, ſo wird und muß ſich alles übrige leicht geben. Denn jetzt erſcheint auf einmal

*) S. Feders Unterſuchungen über den menſchlichen Willen. Thl. 3. S. 259.

die neue Souverainität in einem ganz andern, nur ſanften und wohlthätigen, niemand blendenden und zurückſcheuchenden Lichte.

Wir wollen nun das Buch des neuen Bundes, die Konföderationsakte, nachſchlagen. Wir wollen damit vergleichen, was ſchon hier und da einige der vorzüglichſten Genoſſen des Bundes, welche deſſen Sinn und Geiſt doch wohl kennen konnten, durch ihre Handlungen authentiſch interpretirt haben, und der Geiſt der Bundesakte ſelbſt wird uns belehren, daß die aus ihr hervorgehende Souverainität es überall gut und nirgends böſe meint.

3.

Souverainität iſt ein fremder, ſchwankender Ausdruck, über deſſen allgemeinen Begriff ſich gar nicht — oder, wenn man Luſt darzu hat, gar viel — ſtreiten läßt. Die Franzoſen haben kein Wort, um die deutſche — mit der Verfaſſung zu Grabe gegangene — Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten ſie daher immer Souveraineté. — Millot a) ſagt bei Gelegenheit der Reunions-Kammern: »Deux chambres établies à Metz et à Brisac, pour »réunir à la couronne toutes les anciennes dépen»dances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevérent »par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à »des *Souverains*, qui en jouissoient depuis long»temps.« — Der franzöſiſche General Augereau wurde von ſeiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den ſouverainen Fürſten Deutſchlands zu machen, und ſchloß ſolchen mit Iſenburg, Wied, Heſſen-Homburg und andern ab. — In dem franzöſiſchen Originaltexte des Entſchädigungsplans nach dem Lüneviller Frieden §. 47. werden die geiſtlichen Fürſten und vormaligen Länderbeſitzer anciens

---

a) In ſ. Elémens de l'Histoire de France T. III. pag. 341.

Souverains et possesseurs genannt. — Im Preßburger Frieden heißt es Art. VII. »Les Electeurs de Bavière »et de Würtemberg ayant pris le titre de Roi, *sans »néanmoins cesser d'appartènir à la confédéra- »tion germanique* etc. b) und Art. XI. S. A. R. »(l'Archiduc Ferdinand) possédera en toute propriété »et *Souveraineté* la principauté de Wirzbourg de la »même manière et aux mêmes conditions qu'elle pos- »sédoit l'Electorat de Salzbourg.« — Dann Art. XIV. »Les Rois de Bavière et de Würtemberg et l'Elec- »teur de Bade jouiront sur les territoires à eux ce- »dés, comme aussi sur leurs anciens Etats *de la »plénitude de la Souveraineté* et de tous les »droits qui en dérivent et qui leurs ont été garantis »par S. M. l'Empereur des Français et Roi d'Italie, »ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. »l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le »Roi de Prusse sur les Etats allemands.«

Nach dem Dekret des Kaiſers *Napoleon* vom 30ten März 1806 wird dem Marſchall *Berthier* das Fürſtenthum *Neufchatel* mit vollen Eigenthums- und *Souverainitäts*-Rechten übertragen; aber dennoch ſoll er den Unterthanen-Eid ablegen. c)

Die in dem Preßburger Frieden gegründete Souverainität hat ſchon viele Federn beſchäftigt, und würde deren noch weit mehr in Bewegung geſetzt haben, wenn nicht auf einmal die Rheiniſche Bundesakte erſchienen, und aus dieſer eine ganz neue, von der, vor und nach dem Preßburger

---

b) Sollte dieſer Ausdruck nicht, wie ſo manches andere im Preßburger Frieden, ominös ſeyn?

c) S. Ueber den Ausdruck Souverainität, in *Häberlins* Staatsarchiv 60ſtes Heft S. 341 bis 350.

Vogts europäiſche Staatsrelationen Th. 7. Heft 1. S. 9.

Frieden völlig verſchiedene, Souverainität hervorgegangen wäre.

»Es iſt nirgends ſchwerer, ſagt Feder d) als im »Staatsrechte, den Worten allgemein anwendbare Bedeu»tungen zu geben. — Man muß alſo die eigenen Bedeu»tungen der Ausdrücke nach den Geſetzen und authentiſchen »Erklärungen eines jedweden Volks beſtimmen.«

Dies müſſen wir nun ganz vorzüglich in dem vorliegenden Falle thun. Doch wird unſer Weg ebener werden, wenn wir uns zuvor über die gewöhnlichſte allgemeine Bedeutung des Worts Souverainität vereinigen.

Souverainität (Oberherrſchaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deutſchen doch wohl nichts anders, als die von einer höheren Macht völlig unabhängige höchſte Gewalt im Staate. Dieſe kann entweder von dem ganzen Volke, oder von den Vornehmſten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden. Demokratien und Ariſtokratien — dem Himmel und Napoleon ſey Dank! — gehen uns hier nichts an. — Uebt aber der Einzelne die höchſte Gewalt im Staate aus, ſo geſchiehet dieſes entweder nach Geſetzen, welche die Art und den Umfang dieſer Gewalt beſtimmen, oder nicht. Im erſtern Falle haben wir den geliebten Monarchen; im letztern den gefürchteten Deſpoten *).

Ich mögte alſo unſere durch die Rheiniſche Bundesakte entſtandenen Souverains lieber Monarchen, als Souverains nennen, da ſogar viele Nebenbegriffe mit dem letzteren Worte verbunden ſind. Es iſt indeſſen einmal in dem Grundvertrage enthalten, und wir müſſen uns nun ſchon daran gewöhnen, aber zugleich bemühen, jederzeit einen

---

d) In ſ. Grundlehren zur Kenntniß des menſchlichen Willens u. ſ. w. S. 257.

*) S. *Montesquieu* Esprit des lois T. I. Liv. 2. chap. 4. Klein's Grundſätze der natürlichen Rechtswiſſenſchaft §. 542. und 543.

richtigen Begriff damit zu verbinden. Nach dem Grundvertrage heißt Souverainität nichts anders, als die in den Händen des Monarchen befindliche — den Grundgeſetzen gemäße — höchſte Gewalt.

Der Monarch gründet ſeine Größe auf die Liebe, — der Despot auf die Furcht.

Der Monarch wird um ſo mehr geliebt, folglich auch um ſo größer werden, wenn er ſich, wie dieß bei den Rheiniſchen Souverains der Fall iſt, die ihn und ſeine Nachfolger bindenden Grundgeſetze entweder in Vereinigung mit andern oder auch für ſich und ſeinen Staat allein, ſelbſt vorſchreibt, und aus freier Gnade das Pfand einer guten Regierung giebt.

4.

Von den Grundgeſetzen kennen wir bis jetzt nur die Konföderationsakte, welche durch die Note des franzöſiſchen Geſchäftsträgers an dem ehemaligen deutſchen Reichstage zu Regensburg, durch die bei dieſem Reichstage abgegebene Erklärung verſchiedener vormaliger Reichsſtände, durch die Erklärung des vormaligen Reichsoberhaupts, durch das Schreiben Napoleons an den Fürſten Primas, durch die Bedingungen, unter welchen Napoleon die mediatiſirten Länder an ihre neuen Souverains übergeben hat, und endlich durch die Handlungen und Anordnungen mehrerer der vorderſten Souverains näher erläutert und authentiſch erklärt wird. Das Fundamentalſtatut iſt leider! noch nicht erſchienen. Wir müſſen uns alſo vor der Hand nur an erſtere halten, ungeachtet letzteres gewiß noch nähere Aufſchlüſſe geben und uns erſt in den Stand ſetzen wird, die neue Souverainität vollkommen richtig zu beurtheilen.

Immer werden wir hierbei die Souverainität des Staats von der Souverainität des Regenten, wie ſchon im dritten Hefte dieſes Journals S. 382 bemerkt worden iſt,

Digitized by Google

und noch über dieſes die Souverainität in Beziehung auf die äuſſeren — und in Beziehung auf die inneren Verhältniſſe des Staats unterſcheiden müſſen.

Hier iſt nur von der Souverainität der Regenten im Innern ihrer Staaten die Rede.

Eben ſo wie die Rheiniſchen Bundesgenoſſen, um der Ruhe und Sicherheit des ganzen Bundes willen, ihre Souverainität in Hinſicht auf die äuſſern Verhältniſſe durch den Grundvertrag ſelbſt beſchränkt, und z. B. dem Rechte der Bündniſſe, des Kriegs und Friedens, der Subſidientraktate u. ſ. w. entſagt haben; eben ſo haben ſie auch ſelbſt ihrer Souverainität im Innern in der Bundesakte Schranken geſetzt, und noch nachher, bei der erfolgten Unterwerfung der zugetheilten Länder, darüber zu halten feierlich verſprochen.

In Hinſicht auf die Länder und Beſitzungen, über welche nicht das Eigenthum, ſondern nur die Souverainität auf die neuen Souverains übergegangen iſt, werden die Souverainitätsrechte im Art. 26 der Bundesakte ganz genau und beſtimmt angegeben. Sie ſollen in weiter nichts beſtehen, als in der Geſetzgebung, in der höchſten Gerichtsbarkeit, in der oberen Polizei, in der militäriſchen Konſkription oder Rekrutirung, und in dem Rechte der Auflagen. **Alle übrigen Rechte**, welche ſowohl die vormaligen Reichsſtände, als die Reichsritter, rechtlich hergebracht hatten, ſollen ihnen nach wie vor verbleiben. Da aber nach der deutſchen Reichsverfaſſung alle und jede Reichsſtände, ſowohl die mächtigen, als die unmächtigen, ſowohl diejenigen, welche durch die Bundesakte zu Souverains erhoben, als auch diejenigen, welche durch dieſelbe der Souverainität ihrer bisherigen Mitſtände unterworfen wurden, noch ſehr viele Vorzüge und Rechte vor der vormaligen Reichsritterſchaft voraus hatten; ſo wurde von den edlen Verbündeten ſelbſt zum Beſten ihrer um des allgemeinen Wohls willen auf-

geopferten ehemaligen Mitſtände im Art. 27 noch näher und ausdrücklich beſtimmt, daß dieſe nach wie vor behalten ſollen

»*tous* les droits ſeigneuriaux et féodaux non eſ-»ſentiellement inhérens à la ſouveraineté, et les »revenues provenant des dits droits.«

Zu mehrerer Erläuterung werden einige der vorzüglichſten dieſer Rechte aufgezählt, aber bei weitem nicht alle, wie das et notamment beim Anfange und das et autres ſemblables beim Schluſſe des Regiſters deutlich genug zeigt.

Bei den Rechten der Souverainität findet ſich weder ein et notamment, noch ein et autres ſemblables. —

Dieſe neue Souverainität iſt etwas ganz anders, als die alte Landeshoheit, welche bei dem Umſturze der vorigen Verfaſſung mit dem heil. römiſchen Reiche und deſſen Ständen zertrümmert worden iſt. Die neuen Souverainitätsrechte ſind theils aus ſämmtlichen Rechten des vormaligen Souverains, des Kaiſers und Reichs oder des Reichs in ſeiner Geſammtheit, theils aus einigen Rechten der Landesherren oder einigen ehemaligen Landeshoheitsrechten zuſammengeſetzt.

Der neue Souverain tritt nicht in die Mitte zwiſchen den vorigen Souverain und den Landesherrn, ſondern an die Stelle des gänzlich vom Schauplatze abgetretenen erſteren. Er wird nicht neuer Landesherr, ſondern neuer Souverain. Unmittelbar unter ihm, eben ſo wie unter dem vorigen Souverain, bleibt der alte Landesherr ſtehen, der nicht ganz von ſeinem Platze weggedrückt werden ſoll, ſondern nur eine andere, dem Geiſte unſerer Zeit anpaſſendere Stellung annehmen muß.

Da nun auch Napoleon in ſeinem Schreiben an den Fürſten Primas erklärt:

»Nous n'entendons en rien nous arroger la por-»tion de Souveraineté, qu'exerçoit l'Empereur »d'Allemagne. — Les princes de la confédéra-

»tion du Rhin sont des Souverains qui n'ont
»point de suzerain;«

ſo iſt, wie ſchon im vierten Hefte dieſes Journals S. 4. bemerkt wurde, der Ausdruck: Mediatiſirte eigentlich ganz unrichtig.

Nach der Bundesakte ſoll ja alles Alte gänzlich ab und todt ſeyn, und deſſen, auch ſogar in den auf die neue Verfaſſung ſich beziehenden Ausdrücken, gar nicht mehr gedacht werden. Wenn aber in dieſem einzigen Punkte eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, und der neue Souverain zugleich auch Landesherr, ganz nach der alten, vollen Bedeutung des Worts, ſeyn ſollte; ſo würde manchem der ſogenannten Mediatiſirten unter einer hartherzigen — vielleicht einen gutmüthigen Souverain repräſentirenden — Regierung ſehr wenig an Rechten und Einkünften übrig bleiben: denn was iſt nicht ſchon irgendwo einmal von gefälligen Hofpubliciſten zu einem Ausfluſſe oder Zeichen der Landeshoheit im ehemaligen heil. römiſchen Reiche gemacht worden?

Auf der andern Seite hingegen würden die Mediatiſirten überall Beiſpiele anzuführen wiſſen, wo auch bei der alten Verfaſſung ein Mittelbarer im ruhigen Beſitze dieſes oder jenes Hoheitsrechts, unbeſchadet der ehemaligen Landeshoheit, gelaſſen und geſchützt worden ſey, wenn er ſolches einmal rechtlich hergebracht hatte, — und nicht mit Unrecht würden ſie nun in der neuen Verfaſſung das nämliche verlangen. — Welch eine unverſiegbare Quelle der Unzufriedenheit und des Mißtrauens wäre nicht hierdurch eröffnet?

Zum Glücke entſcheiden aber in der Bundesakte die neuen Souverains ſelbſt, ihrer erhabenen Würde gemäß, weit beſtimmter, als man dem erſten Anblicke nach glauben ſollte.

5.

Daß die Bundesakte die Souverainitätsrechte eben ſo richtig als billig angiebt, darüber wollen wir einen Sou-

verain, der ſeine Rechte und ſeine Pflichten ſehr gut kannte, mit ſeinen eigenen Worten ſprechen laſſen.

Dieſer Souverain iſt Friedrich II., deſſen Geiſt dem Schickſale Deutſchlands zuverläßig eine ganz andere Wendung gegeben haben würde, wenn er noch den ehemals von ihm beherrſchten Staatskörper beſeelt hätte.

Bei dieſer Gelegenheit können wir uns zugleich davon überzeugen, daß die neuen Souverainitätsrechte — einige wenige, von den ehemaligen landesherrlichen Rechten um des allgemeinen Beſten willen herübergenommene, abgerechnet — ganz die nämlichen ſind, welche auch der vormalige deutſche Souverain, das iſt Kaiſer und Reich, hatte.

Friederich II. ſagt in ſeinem Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des Souverains, im 6ten Bande ſeiner Oeuvres posthumes, S. 60:

»Qu'on s'imprime bien que la conservation des »lois fut l'unique raison qui engagea les hommes à »se donner des superieurs, puisque c'est la vraie »origine de la Souveraineté.« (— auch, wie wir hoffen, der neuen im Rheiniſchen Bunde, die uns eben deswegen um ſo werther und erwünſchter ſeyn muß, da die alte deutſche in ihren letzten Tagen zu ſchwach war, die Geſetze aufrecht erhalten zu können.) S. 63 fährt er hierauf fort:

»Nous avons remarqué que les citoyens n'ont »accordé la prééminenée à un de leurs semblables, »qu'en faveur des services qu'ils attendoient de lui; »ces services consistent:

1) »à maintenir les lois.« — Sind die Geſetze den Zeiten und Umſtänden ſo wenig angemeſſen, daß ſie nicht mehr aufrecht erhalten werden können, ſo gehet aus dieſer Pflicht das Recht, neue zu geben, le droit de législation, hervor, welches vormals dem unter ſeinem Oberhaupte verſammelten Reiche, dem Reichstage, gebührte.

2) »à faire exactement observer la justice.« — Hier haben wir die jurisdiction suprême, welche ehehin die höchſten Reichsgerichte im Namen des Kaiſers und des Reichs ausübten.

3) »à s'opposer de toutes ses forces à la corruption des moeurs.« — Hier haben wir die haute police, welche ehedeſſen bei dem geſammten Reiche und aus deſſen Auftrag bei den Kreiſen war, in den letzten Zeiten aber die Schwächen des Alters etwas ſtark fühlte. —

4) »à défendre l'état contre ses ennemis.» — Hieraus gehet das droit de conscription militaire ou de recrutement hervor, in welchem nun ganz unumgänglich, wenn nicht die Gebrechen der alten Verfaſſung auf die neue forterben ſollten, ein anders werden mußte.

Dieſes vormals landesherrliche Recht mußte nun zum Beſten des Ganzen dem Landesherrn abgenommen und dem neuen Souverain übertragen werden.

Aus dieſen mit der Bundesakte völlig übereinſtimmenden Worten eines Souverains, wie er ſeyn ſoll, ergiebt ſich nun auch weiter, daß die alten Staatsrechtslehrer nicht ſo ganz unrecht hatten, wenn ſie behaupteten, der Souverain ſey zu keiner Handlung berechtigt, zu der er nicht auch verpflichtet ſey *). Um aber dieſe Pflichten gehörig erfüllen zu können, muß er auch berechtigt ſeyn, die darzu erforderlichen Mittel von ſeinen Unterthanen zu erheben, und hier haben wir das 5te Souverainitätsrecht unſerer Bundesakte, nämlich le droit d'impôt, deſſen Friedrich II. keine Erwähnung thut, weil er blos von den Pflichten, aber gar nicht von den Rechten des Souverains ſpricht. Dieſes droit d'impôt des Souverains kann ſich alſo auch nicht weiter erſtrecken, als nur ſo weit es zur Erfüllung ſeiner Pflichten nöthig iſt.

*) Hufeland's Lehrſätze des Naturrechts §. 465. n. 1.

Digitized by Google

In dieſem Punkte war in dem ehemals heiligen, nunmehr aber — Gott gebe es! — ſeligen römiſchen Reiche, in welchem ſonſt manches in Unordnung war, die Sache doch ſo ziemlich in Ordnung. Denn alles, was zur Ausübung jener Souverainitätsrechte und Pflichten, das heißt, zur Unterhaltung des Reichstags, der Reichsgerichte, der Kreisverſammlungen, der Kreiskontingente ꝛc. nöthig war, floß in den vormals reichsſtändiſchen Landen durch die jährlich ausgeſchriebenen extraordinären, das heißt, nicht fixirten, ſondern nach den jedesmaligen Bedürfniſſen ſich richtenden Steuern in die ſogenannten Steuer- (Kontributions- Landes- oder Landſchafts-) Kaſſen, und wurde von denſelben wieder unter den mit den Souverainitätsrechten übereinſtimmenden Titeln: An Reichsrömermonaten, an Kammerzielern, an Kreisrömermonaten, zur Unterhaltung des Kontingents u. ſ. w. in Ausgabe gebracht. Dieſe Steuerkaſſen müſſen jetzt natürlicher Weiſe mit ihrer Einnahme und Ausgabe in ihrem dermaligen Aktiv- und Paſſivzuſtand an die neuen Souverains, an die Oberherren oder vielleicht noch richtiger Oberlandesherrn, übergehen. Alles übrige aber »tous »les droits seigneuriaux et féodaux non essentielle»ment inhérens à la souveraineté — et les revenus »provenant des dits droits« verbleibt den — ihren neuen Souverains untergeordneten Regenten oder den Unterlandesherren.

Freilich läßt ſich noch manches der ehemaligen Landeshoheitsrechte aus ziemlich ſcheinbaren — oder hier und da nach den Lokalverhältniſſen wohl gar aus richtigen — Gründen mit unter die blos im Allgemeinen beſtimmten Souverainitätsrechte ziehen. Faſt alles kommt jetzt auf den Souverain an, was er als ein ſeiner Souverainität weſentlich anklebendes Hoheitsrecht betrachten will oder nicht. Im Zweifel wird und muß ſein moraliſches Gefühl immer für die alten Landesherren entſcheiden.

Glaubt er jedoch, des allgemeinen Wohls und der Lokalverhältniſſe wegen, noch irgend ein weiteres landesherrliche Recht, auſſer den ihm ausdrücklich zugeſprochenen, zur Souverainität ziehen zu müſſen; ſo wird er die daraus flieſſenden Einkünfte dem Unterlandesherrn, nach dem Sinn und Geiſte des 30. Art. der Bundesakte, auf eine gerechte und billige Weiſe vergüten, und hierinnen dem erhabenen Beiſpiele Baierns folgen *).

6.

So wie jeder vernünftige Menſch, der über ſeine Beſtimmung nachzudenken gewohnt iſt, ſich ein ihm ganz eigenes, nach ſeiner individuellen Lage modifizirtes Syſtem über ſeine Rechte und Pflichten bildet; eben ſo wird und muß dieſes jetzt jeder neue Rheiniſche Souverain, als ſolcher, thun.

Auf einmal fühlt er ſich frei von den alten Feſſeln. Kein Reichsgericht verpflichtet ihn mehr, aber noch immer kontrolliren ihn ſein Gewiſſen, aufgeklärte Religioſität, und Sittlichkeit, richtige Begriffe von ſeiner Beſtimmung, Bekanntſchaft mit der öffentlichen Meinung, Liebe zu ſeinen Bürgern, und gehörige Schätzung ſeines eigenen Intereſſe a), welches mit dem ſeines Volkes nicht blos auf das feſteſte und innigſte verwebt, ſondern im Grunde eines und daſſelbe iſt.

Friederich II., nachdem er über vierzig Jahre die große und ſchwere Kunſt, Souverain — mit Ehren vor der Mit- und Nachwelt — zu ſeyn, praktiſch geübt, und bei-

---

*) S. im 3ten Hefte dieſes Journals S. 459. und die königl. baieriſche Kundmachung, die Landſäſſigkeit der vormaligen Reichsritterſchaft betreffend, Art. V. A. n. 4 und 8. dann E. n. 3. f. im fünften Hefte S. 236, 238 und 240.

a) Biſchoff's Handbuch der deutſchen Kanzleipraxis Th. 2. S. 168.

in den Zeiten der Noth wird ſich ein Kreis der Edelſten, Biederſten und Tapferſten Eures Volkes um Euch her bilden und ſein Leben nicht achten, um Euch und das Vaterland zu retten. Eine ſolche, die geſchwinde und leichte Beförderung des Guten nicht hindernde — Zwiſchenmacht, welche nach Montesquieu's Theorie *) ſogar zur Monarchie erfordert wird, kann Eurer Souverainität nichts ſchaden. Es läßt ſich vielmehr durch eine ſolche Art von Zwiſchenmacht viel Gutes bewirken. Wie es im Einzelnen damit anzufangen ſey, wird Euch Eure Weisheit und Güte nach Ort, Zeit und Umſtänden leicht ſagen. Hier ſollen und können nur Ideen über einige der wichtigſten Punkte im Allgemeinen ſchwach angedeutet werden, ſo wie ſie uns der Faden jenes Aufſatzes an die Hand giebt.

7.

Das erſte und vorzüglichſte, gar nicht in Zweifel zu ziehende Recht der Souverainität iſt das Recht der oberſten allgemeinen Geſetzgebung. Ich ſage mit Vorbedacht: der oberſten allgemeinen Geſetzgebung; denn unbeſchadet dieſes Rechts können immer noch Untergeordnete die Befugniß haben, ſich ſelbſt und ihren Untergebenen Lokalſtatute und Verordnungen vorzuſchreiben, welche aber nie den allgemeinen Geſetzen widerſprechen dürfen, und deshalb immer von dem Souverain beſtätigt werden müſſen. Verſchiedene Sitten, Gebräuche, Vorurtheile, vorherrſchende Laſter u. ſ. w. machen es oft ſehr nöthig und nützlich, daß in einem — aus mehreren größeren und kleineren Ländern zuſammengeſetzten — Staate auch verſchiedene — auf Ort und Zeit paſſende — Geſetze gelten. Sehr gut iſt daher unſres Herrn Verfaſſers Rath, die bisherigen Geſetze in den unter eine neue Souverainität gekommenen Ländern wenigſtens vor der Hand

*) Im Esprit des lois Liv. II. chap. 4.

ſtehen zu laſſen. Mit weiſer Güte hat die königl. baieriſche Regierung dieſen Grundſatz angenommen. a)

Alles dieſes ſtimmt auch mit dem oben angegebenen Begriffe von unſeren neuen Souverains oder Monarchen völlig überein.

»Le Monarque, ſagt Montesquieu b), qui connoît chacune de ses provinces peut établir diverses »lois, ou souffrir différentes coutumes: Mais le »despote ne connoît rien, et ne peut avoir d'atten»tion sur rien; il lui faut une allure générale; il »gouverne par une volonté rigide qui est par-tout la »même; tout s'applanit sous ses pieds.«

Eigenen, lokalen und nationalen Geſetzen gehorchen, iſt bürgerliche Freiheit; — c) und unſere Souverains werden ja doch gewiß lieber über freie Menſchen, als über Sklaven herrſchen, und auch hierinnen gerne dem lehrreichen, erhabenen Beiſpiele Napoleons, ihres großen Protektors, folgen wollen, welcher in dem Dekrete, in Betreff des Königreichs Italien, gegeben zu München den 12ten Jan. 1806. ſehr ſchön und wahr ſagt: »Die Geſchichte aller Jahrhunderte lehrt uns, daß die Einförmigkeit der Geſetze der »Macht und der guten Organiſation der Reiche weſentlich »ſchadet, ſobald ſie ſich weiter ausdehnt, als die Sitten der »Völker oder geographiſche Rückſichten es erlauben. d)

8.

Daß die ſogenannten Mediatiſirten jetzt der Jurisdiktion des neuen Souverains gerade ſo, wie vorher der Jurisdik-

---

a) S. oben im dritten Hefte S. 457. und die Kundmachung in Betreff der Ritterſchaft Art. 1.

b) Esprit des lois. Liv. VI. Chap. I.

c) Darſtellung des Fürſtenbundes S. 2.

d) Vogt's europäiſche Staatsrelationen, 7ter Band 1tes Heft S. 2.

Digitized by Google

tion des ehemaligen Souverains unterworfen ſeyen, iſt wohl eben ſo wenig zu bezweifeln, als daß ſie auch jetzt, wie vorhin, einen befreiten Gerichtsſtand, das heißt einen ſolchen, haben müſſen, der ſie weder in den Augen ihres Gleichen in andern Staaten, noch in den Augen ihrer Unterthanen herabwürdigt. Wie dieſer angeordnet wird, hängt wohl von der eigenen Verfaſſung eines jeden Staates ab, und es wird übrigens dem, der immer recht handeln will, ziemlich gleichgültig ſeyn, wer ihm in zweifelhaften Fällen ſagt, was recht iſt, in ſo fern er nur überzeugt ſeyn kann, daß der, welcher hierüber entſcheiden ſoll, Wiſſen und Willen darzu hat.

Die ehemalige koſtbare, gewöhnlich unfruchtbare und langweilige Austrägal-Inſtanz in Civilſachen hatte ſehr wenig Werth. Aber gerade unter den verſchiedenen Arten von Austrägen iſt die, nach welcher der Landesherr vor ſeinen eigenen, auf dieſen Fall ihrer Pflichten gegen ihn entlaſſenen, Gerichten belangt werden konnte, immer noch die vorzüglichſte, welche beſonders alsdann eintreten könnte, wenn Unterthanen Beſchwerden gegen ihre Herren oder deren Domänen-Adminiſtrationsbehörden zu führen hätten.

In gut organiſirten vormaligen Reichslanden konnte die landesherrliche Kammer bei der Landesregierung oder dem Juſtizkollegio in erſter Inſtanz belangt werden, und von dieſer giengen nun die Appellationen an die Reichsgerichte.

Warum ſollte dieſes bei der neuen Verfaſſung, nach welcher die Herrſchaften ihre Juſtizkollegien behalten, nicht eben ſo bleiben, und nun von dieſen die Appellation an die Oberappellationsgerichte des Souverains gehen können?

Ueber das Recht der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, ſo wie über die Konſiſtorien wird, um Wiederholungen zu vermeiden, unten das weitere vorkommen.

Digitized by Google

9.

Nach unſerem Verfaſſer (a. a. O. S. 70. n. 5.) ſollen alle Unterthanen Unterthanen werden, das heiſst: ſie ſollen bleiben, was ſie ſind; wogegen wohl niemand etwas einzuwenden haben wird. Auch bei der vorigen Verfaſſung waren »auſſer dem Kaiſer, alle übrigen an dem Syſtem des Reichs »theilnehmenden Bürger, deſſelben (des ehemaligen Souve»rains) Unterthanen. Weil aber der meiſte Theil derſelben »von ihren ordentlichen Landesobrigkeiten im Reichsrechte »vertreten wurde; ſo kamen vornehmlich nur dieſe, die »Landesobrigkeiten ſelbſt, als unmittelbare Reichsunterthanen »in Betrachtung, gleichwie hingegen jene übrigen Reichs»unterthanen vornehmlich als Landesunterthanen zu betrachten »waren. Es iſt natürlich, daß dergleichen Unterthanen »eines Reichs, die in einem andern Verhältniſſe wiederum »ſelbſt Landesobrigkeiten ſind und Unterthanen haben, weder »zu eben demſelben Umfange von Unterthänigkeit werden »verbunden ſeyn, noch auf eben dieſelbe Art behandelt »werden können, als die gemeinen Unterthanen anderer »Reiche.« — a)

So möchte auch jetzt die neue Unterthänigkeit der vormaligen deutſchen Reichsſtände noch immer zu betrachten ſeyn, und ſie wird auch gewiß ſo betrachtet werden.

»Wer ſich — fährt Mayer b), von welchem obige »Worte entlehnt ſind, fort — durch den Laut des Worts: »Unterthan, Unterthänigkeit, oder durch den konkreten Be-

---

a) Mayer's deutſches weltliches Staatsrecht. 1ter Band S. 331. — Auch hier finden wir wieder den großen Unterſchied zwiſchen den alten Landesherren und den neuen Souverains. Erſtere waren ungeachtet ihres Antheils an der Souverainität des Reichs dennoch in gewiſſer Hinſicht immer wieder deſſen Unterthanen; letztere können und dürfen nicht Unterthanen ſeyn.

b) a. a. O. S. 332 u. 333.

»griff und Zuſtand der Unterthanen dieſer oder jener Staa-
»ten — irre machen und abſchrecken läßt, der muß die
»Würde des bürgerlichen Verhältniſſes aus der lautern
»Theorie der geſunden Vernunft, die Freiheit eines Unter-
»thanen, die mögliche Gränze der bürgerlichen Hoheit, und
»den verhältnißmäſigen, ihr entſprechenden Umfang des bür-
»gerlichen Gehorſams, nach den Grundſätzen unſerer aufge-
»klärten Philoſophie gar nicht kennen.«

10.

Ueber bloße Namen, in ſo ferne ſich nicht der Sache nachtheilige Nebenbegriffe daran heften, ſtreite ich nie gerne; und wenn alle Regierungsräthe der Mediatiſirten hierüber eben ſo, wie ich, denken, ſo wird es ihnen keine trübe Minute verurſachen, wenn ſie nun auf einmal Kanzleiräthe heißen müſſen, zumal da ich ſie verſichern kann, daß ſie bei einer allenfallſigen Reiſe nach Dännemark oder Rußland noch dabei gewinnen werden. Jeder gute Souverain wird ſchon ſelbſt dafür ſorgen, daß Stellen, die nun einmal fortbeſtehen ſollen, nicht durch Namen herabgewürdigt, und in ihrer Wirkſamkeit gehindert werden. Wo dies nicht zu befürchten iſt, iſt der Name oder Titel ganz gleichgiltig. Wegen der Sache ſelbſt wird ſich unten das weitere ergeben. Uebrigens mögen die Mediatiſirten ſich ſelbſt dafür bedanken, daß ſie nach n. 6. ihre ſeit vielen Jahrhunderten geführte Familien-Namen behalten dürfen.

11.

Was ad 3 die haute police anlangt, ſo hätte ich gewünſcht, daß unſer Herr Verfaſſer die hohe und niedere Polizei blos nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen betrachtet, oder doch die ehemalige Reichspolizei von der ehemaligen Landespolizei unterſchieden, und nicht blos auf die Begriffe von der letzteren ſeine Schlüſſe gebauet hätte,

Digitized by Google

indem alle aus der ehemaligen Landeshoheit gezogenen Schlüſſe nur Verwirrung machen, weil dieſe Landeshoheit ihrem ganzen vormaligen Umfange nach gar nicht mehr exiſtirt, und, wie wir oben geſehen haben, keineswegs an die neuen Souverains übergegangen iſt, welchen nur die neue Souverainität, aber nicht die alte volle Landeshoheit gebührt.

Da aber unſer Herr Verfaſſer doch einmal von den alten vormaligen Landeshoheitsrechten ausgeht, ſo wollen wir dabei bleiben, und es wird, wie ich glaube, den Mediatiſirten nichts ſchaden.

Alſo angenommen: die obere Polizei ſolle der neue Souverain, nicht als Souverain, ſondern als Landesherr haben; ſo muß ſich derſelbe nun auch gefallen laſſen, gerade eben ſo, wie ein vormaliger Landesherr im heil. römiſchen Reiche, nicht wie ein eigentlicher Souverain, betrachtet zu werden. Es bleibt daher immer noch von wohlhergebrachten Rechten die Rede, die auch den Mittelbaren nicht entzogen werden können, wenn anders der Souverain, obgleich er kein Reichsgericht mehr über ſich hat, noch gerecht ſeyn will.

Siehet man die Sache ſo an, ſo ſpricht Leiſt ſelbſt für die Mediatiſirten, welche mit der niederen Polizei auch das Recht, Polizeigeſetze zu machen und neue Polizeianſtalten einzurichten, nicht blos ſchon längſt beſonders erworben hatten, ſondern auch von ihren Souverains ſelbſt, die ſich in der Bundesakte nichts als die haute police, die hohe oder obere Polizei, vorbehalten oder ausgenommen haben, feierlich und öffentlich darin beſtätigt worden ſind.

Schnaubert in ſeinem Staatsrechte der geſammten Reichslande §. 346. ſagt: »Heut zu Tage wird 1) vom »Landesherrn die obere oder hohe Polizei (politia subli- »mis) in Anſehung des ganzen Landes ausgeübt. »Vermöge derſelben werden Anſtalten, zur Polizei gehörig,

Digitized by Google

»theils vom Landesherrn ſelbſt gemacht, theils von dem=
»ſelben beſtätigt; wird alles, was der gemeinen Sicher=
»heit u. ſ. f. nachtheilig iſt, aus dem Wege geſchafft, werden
»Polizeigeſetze abgefaßt u. ſ. w. Unter der niederen Po=
»lizei wird 1) diejenige, welche aus dem Eigenthume und
»Benutzungsrechte fließet, hauptſächlich 2) die vom Landes=
»herrn andern in einzelnen Diſtrikten des Landes, und mit
»Subordination gegen die Landeshoheit, verliehene landes=
»herrliche Polizei begriffen. Wegen des Umfangs
»derſelben kömmt's auf die, in jedem Lande
»und Orte, gemachte oder hergebrachte, Be=
»ſtimmung an.«

Hergebracht haben denn doch die Mediatiſirten die obere Landespolizei eben ſo gut als die niedere. Da ihnen aber nach der Bundesakte nur die letztere verbleiben ſoll, ſo muß ihnen ſolche doch gewiß der Billigkeit nach in dem allergrößten mit der Souverainität verträglichen Umfange verbleiben, zumal wenn gezeigt werden kann, daß ein ſolcher Umfang der niederen Polizei auch ſogar mit der ehemaligen Landeshoheit verträglich war.

Das Recht, Lokalpolizeiſtatute für ihre Gebiete zu erlaſſen, und neue Unterthanen jeder Konfeſſion, folglich auch Juden, anzunehmen, hat Baiern nicht nur den Grafen von Fugger a), ſondern auch der jetzt landſäſſigen, ehemaligen Reichsritterſchaft b) bewilligt, und wird es alſo um ſo vielmehr auch den ehemaligen Reichsſtänden zugeſtehen.

Bei der Ritterſchaft wird die Genehmigung der oberen Behörden darzu erfordert, und eben ſo wird es auch bei den vormaligen Reichsſtänden ſeyn müſſen; nur mit dem

---

a) S. im erſten Hefte dieſes Journals S. 78.

b) In der Kundmachung vom 31. Dec. 1806, die Verhältniſſe der landſäſſigen Ritterſchaft betreffend, Art. III. A. 1 u. 2. und Art. V. E. 3. b. in Heft 5. S. 229, 230, 240.

Digitized by Google

Unterſchiede, daß von letzteren die hier kompetente Behörde, das Mediatkollegium, es mag nun heißen, wie es will, ſelbſt ernannt und beſtellt wird, welches bei den vormaligen Reichsrittern der Fall nicht iſt und nicht ſeyn kann.

Gleiche Bewandniß hat es bei der Ertheilung eines Veräuſſerungsdekrets für Minderjährige; bei der Heuraths-geſtattung; bei der Aufnahme eines Zunftgenoſſen u. ſ. w., wobei das Mediatkollegium nur überall auf die Rechte des Souverains, vorzüglich auf das Konſkriptionsrecht, pflicht-mäßige Rückſicht zu nehmen hat.

Auch die Befugniß, Konceſſionen zu ertheilen, muß dieſemnach den Mediatiſirten verbleiben, wenigſtens ſagt Häberlin in ſeinem Handbuche des deutſchen Staatsrechts §. 376:

»Die Stadtobrigkeiten und die Gutsbeſitzer haben zu-»weilen die Befugniß, Konceſſionen zu ertheilen; ja wenn »der Gegenſtand derſelben in die niedere Polizei ein-»ſchlägt, ſo dürfte ſelbſt die Vermuthung für ſie ſeyn. »Ließen ſie ſich aber dabei einen Mißbrauch zu Schulden »kommen, ſo würde wieder über ſie das landesherrliche »Recht der Oberaufſicht eintreten. So glaube ich z. B. »nicht, daß einem Gutsbeſitzer, der beträchtliche Waldungen »hat, gewehrt werden könne, Kalk- und Gypsbrennereien, »Pottaſcheſiedereien, Glashütten u. ſ. w. anzulegen, oder »ſeinen Gutsunterthanen die Konceſſion darzu zu ertheilen; »allein wenn dergleichen zu häufig geſchähe, ſo daß die »Forſten darunter litten, ſo könnte allerdings eine Einſchrän-»kung von Seiten der Landesherrſchaft erfolgen.«

Läßt der Souverain den Mediatiſirten die Nutzungen von der niedern Polizei, ſo iſt es natürlich, daß die Media-tiſirten auch die Koſten derſelben tragen müſſen. Nimmt er ihnen aber jene, ſo müſſen ſie ihm auch dieſe heimweiſen, und es kommt nun noch darauf an, wer dabei gewinnt, der Souverain oder der mediatiſirte Landesherr. — So viel

iſt gewiß, daß der arme Unterthan dabei verliert, wenn nur immer und überall, bei dem Souverain und bei dem Gutsherrn, von den Nutzungen die Rede iſt.

12.

Die Militärkonſkription gehört dem Souverain. Dies entſcheidet die Bundesakte und der Zweck derſelben fordert es. Gern wird aber der Souverain die allgemeine Pflicht, das Vaterland gegen ſeine inneren und äuſſeren Feinde zu ſchützen und zu vertheidigen, ſeinen (ſowohl Immediat- als Mediat-) Unterthanen ſo leicht als möglich zu machen ſuchen, und nicht noch nebenher etwas dabei zu profitiren trachten, wenn er gerade nicht alle und jede ſeiner dienſtfähigen Unterthanen zum Schutze und zur Vertheidigung des Vaterlandes nöthig hat. —

Man leſe hierüber das königl. baieriſche Kanton-Reglement nach, welches im Eingange ſchön und landesväterlich ſich ſo ausdrückt:

»Die Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten iſt dabei (bei »dem Reglement) als eine allgemeine, von jeher anerkannte, »Obliegenheit unſerer getreuen Unterthanen, die mit der »Erhaltung des Staates und mit der Sicherſtellung ihrer »eigenen Perſonen, Habe und Güter in der genaueſten Ver»bindung ſtehet, zum Grunde gelegt worden, und Wir »haben Unſere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf »gerichtet, daß dieſe Dienſtverbindlichkeit, ſo viel mit Be»förderung der Wohlfahrt und des Nahrungsſtandes der »Länder geſchehen kann, mit Gleichheit getragen, für die »treffenden Individuen, ſo wenig als möglich iſt, drückend, »und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.«

und im §. 26. weiter fortfährt:

»Wir haben gleich im §. 1. Unſerer Verordnung die »Regel feſtgeſetzt: daß jeder Dienſtpflichtige mit ſeiner Per-

»ſon dem Vaterlande dienen müßte. Darnach ſind Wir in »Erwägung: —

»1) daß die in dieſem Reglement bewilligten mehreren »Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin ſchon »auf alle diejenigen ſich ausdehnen, die dem Staate »im Civilſtande mehr, als im Militärſtande nützen »können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, »oder für ihre Familien unentbehrlich ſind.

»2) Daß eine willkührliche Losmachung vom Militär»dienſte mit Gelde dem Reichern alleine zu guten »komme, und dem Aermern ſeine bleibende Verbind»lichkeit nur deſto drückender und gehäſſiger machen »müßte; endlich

»3) daß nebſtdem ein ſehr erweitertes Beurlaubungsſyſtem »beſtehet,

»bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der »Militärdienſtpflichtigkeit durch Geld oder durch Einſtellung »eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.«

Hier iſt mit der — der baieriſchen Regierung ſo ganz eigenen Humanität der richtige Grundſatz aufgeſtellt, daß jeder Unterthan dem Staate auf irgend eine Weiſe nützlich ſeyn müſſe. Kann dieſes auf die eine Art mehr, als auf eine andere geſchehen, ſo würde der Staat ſich ſelbſt ſchaden, wenn er die ihm weniger vortheilhafte Art der Dienſte oder des Nutzens verlangen wollte. Braucht der Staat die eine Art der Dienſte von dieſem oder jenem Individuo gerade in dieſem Augenblicke gar nicht, ſo kann er mit Recht fordern, daß es kein unnützes Glied der Geſellſchaft ſey, ſondern ihr auf eine andere Weiſe diene; keineswegs aber, daß es dem Staate nutze, und zugleich, blos deswegen, weil es gerade nicht auf dieſe oder jene Weiſe geſchiehet, doch noch eine Summe bezahle. Auch der Bauer, der Handwerker, der Tagelöhner nutzen und dienen dem Staate, wenn ſie ſich und ihre Familien ehrlich mit ihrer Hände Arbeit ernähren,

Digitized by Google

obgleich die Dienſte nicht unmittelbar, ſondern nur mittelbar geleiſtet werden. Geſchähe es unmittelbar, ſo müßte der Staat ſie auch dafür bezahlen, und mit ihren Familien ernähren. Da ſie ſich aber jetzt das Nöthige von Andern verdienen müſſen, und der Staat, weil er ihrer unmittelbaren Dienſte gerade nicht bedarf, ſie weder zahlt noch ernährt, ſondern vielmehr noch von ihnen mit allem Rechte die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben zu Beſtreitung ſeiner Staatsbedürfniſſe verlangt; ſo würde es in der That unbillig und hart ſeyn, wenn ſie dem Staate für die Erlaubniß, ihm auf eine andere Weiſe nützen zu dürfen, noch etwas weiteres über die gewöhnlichen allgemeinen Abgaben entrichten oder einen Theil ihres Vermögens abgeben ſollten. Eben ſo gut könnte man von jedem Unterthanen verlangen, er müſſe dem Staate als Gelehrter, als Soldat, als Handwerker und als Bauer nutzen und dienen; weil er es aber nur auf eine dieſer vier Arten zu thun im Stande ſey, ſo müſſe er wegen der drei übrigen, auf welche er nicht nutzt, nicht blos 5, ſondern 15 Procent von ſeinem Vermögen, und wenn er gar nichts nutzen wollte, 20 Procent abgeben. — Eine Abgabe, welche, wie unſer Herr Verfaſſer a. a. O. S. 72. ad 4. ſagt, jeder lieber entrichten, als perſönlich dienen (oder nutzen) wird. — —

Wie kann irgend ein dem Vaterlande zu leiſtender Dienſt noch Achtung und Werth in den Augen des Dienenden haben, wenn das Vaterland ſelbſt ſagt: Du wirſt doch immer lieber ſo und ſo viel zahlen, als mir dienen und nutzen; oder gar, was ja das größte iſt, mich ſchützen und vertheidigen wollen?

Wie kann das je ſüß und ehrenvoll werden, was nach den Geſetzen mit Geld abgekauft werden kann?

Ich höre, wie mir hier mancher Leſer lächelnd einwendet: das dulce et decorum paßt nicht auf den gemeinen

Mann; und ich antworte niedergeſchlagen: Schlimm genug, daß es bisher in Deutſchland ſo war! —

Wegen der Schloßwachen wird wohl jeder der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren die Befriedigung ſeiner Wünſche ſehr leicht von ſeinem neuen Souverain nach den Umſtänden erhalten können. Fürs erſte ſind noch gar viele, weit wichtigere Dinge in das Reine zu bringen.

13.

Zu dieſen wichtigeren Dingen gehört gleich die von unſerem Herrn Verfaſſer S. 72. ad 5. berührte Frage: Was verſteht die Bundesakte unter dem droit d'impôt?

Vollkommen bin ich mit demſelben einverſtanden, wenn er hierauf antwortet: »vorzüglich die ſeit dem Weſtphäliſchen »Frieden allgemein eingeführte Kontribution;« den weiteren Zuſatz aber: »ſodann alle bisher aus der Landeshoheit gefloſ»ſene Reveniien, als Zoll, Acciſe, Judenſchutz- und Kon»ceſſionsgelder aller Art« — kann ich nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen hier nicht gelten laſſen. Wegen der Judenſchutz- und Koncesſionsgelder ist im §. 11. ſchon das nöthige geſagt worden, und Acciſe iſt doch wohl auch eine aus der niederen Polizei fließende Nutzung.

Zölle haben gar häufig auch Mittelbare im vormaligen heil. römiſchen Reiche beſeſſen.

Glaubt indeſſen ein Souverain, daß die fernere Ueberlaſſung der Acciſe und Zölle an die Mediatiſirten mit der neuen Souverainität und den übrigen Einrichtungen in ſeinem Staate nicht verträglich ſey; ſo wird er ſchon ſelbſt, wie bereits mehrere vor ihm, es nicht mehr als billig finden, den Mediatiſirten, wenn ſolche einen rechtmäßigen Erwerbstitel ausweiſen können, den Reveniienverluſt zu erſetzen. Der gerechte und gute Max Joſeph iſt auch hier

Digitized by Google

bei der Ritterſchaft a) mit rühmlichem Beiſpiele vorangegangen.

14.

Da über den Begriff der Domänen nirgends ein erheblicher Zweifel iſt, ſo gehe ich gleich zu den droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérens à la souveraineté über.

Vor allen Dingen muß ich hier den Leſer darauf aufmerkſam machen, daß unſer Herr Verfaſſer S. 73. die — an dem Platze, wo ſie ſtehen, gewiß nicht unbedeutenden und in allen Abdrücken der Bundesakte befindlichen — Worte: et notamment, gänzlich ausgelaſſen und überſehen hat. Dieſe Worte, wenn er ſie gehörig geachtet hätte, würden ihn zuverläßig ſogleich darauf hingewieſen haben, daß unter droits seigneuriaux weit mehr, als blos die leibsherrlichen Gefälle, und unter droits féodaux weit mehr, als blos die Gefälle von Erbleih- und Erbzinnsgütern zu verſtehen ſind.

Es iſt hier, das liegt klar vor Augen, von dem Inbegriffe aller — der Souverainität nicht weſentlich anklebenden — Hoheits- (auch vormaligen landesherrlichen) und lehenherrlichen Rechten die Rede.

Unter die droits seigneuriaux gehören freilich auch die leibsherrlichen Rechte, welche in unſerem ſüdlichen Deutſchland eine weit mildere Geſtalt als in dem nördlichen haben. Den Mißbrauch derſelben werden die Souverains ſchon zu hindern wiſſen, und ſelbſt mit gutem Beiſpiele vorangehen, damit dieſe Rechte ohne allzugroßen Verluſt der Gutsherren dem Geiſte unſers Zeitalters anpaſſend gemacht werden. Uebrigens giebt hier das Herkommen die Beſtimmung. Ich

---

a) S. die Kundmachung in Betreff der ritterſchaftlichen Verhältniſſe Art. V. E. 3. f. — Heft 5. S. 240.

Digitized by Google

kenne ein kleines Ländchen, in welchem die Leibeigenſchaft nur in einigen Dörfern hergebracht, und jede daraus fließende Abgabe nach einem ſehr billigen Maaßſtabe zu Geld angeſchlagen iſt, welche die ſogenannten Leibeigenen gerne und willig bezahlen; dabei aber weit mehr Sinn für wahre geſetzliche Freiheit, als viele Freie, haben, und keines ihrer einmal hergebrachten wahren oder eingebildeten Rechte ſo leicht antaſten laſſen.

Wo es ſo iſt, da kann es ſo bleiben, und die Leibeigenen werden weniger murren, wenn in Hinſicht auf ſie die Souverains und die Mediatiſirten es bei dem alten laſſen, als wenn ſie von dieſen auf einmal für frei erklärt würden, aber jetzt ihre Titular-Freiheit, nur unter freundlicheren Namen, weit theuerer, als ihre vorige Titular-Leibeigenſchaft bezahlen müßten.

Viele Mediatiſirten haben beträchtliche Aktivlehen und anſehnliche Lehenhöfe. Dies, und nicht blos die Erbleih- und Erbzinnsgüter, ſind die droits féodaux, die ſie nach wie vor behalten ſollen. So legen es die Souverains ſelbſt aus; denn mir ſind Fälle bekannt, wo Souverains bei Mediatiſirten die Lehen förmlich gemuthet haben.

In den Landen eines und deſſelben Souverains ſollte billig von gar keiner Nachſteuer mehr die Rede ſeyn, und es wäre zu wünſchen, daß dieſe in den Rechten ohnehin verhaßte, und nur in der Retorſion gegründete Abgabe von allen Rheiniſchen Bundesſtaaten unter ſich gänzlich aufgehoben würde, damit das neue gemeinſchaftliche Vaterland auch hierinnen einen Vorzug vor dem alten bekommen möge.

15.

Vor allen allzugelehrten ſtaatsrechtlichen Ausführungen hege ich ſchon ſeit langer Zeit einen Widerwillen. Sie haben gewiß größtentheils mehr geſchadet, als genutzt. Ich bin überzeugt, manche Dinge, deren wir uns jetzt ſchämen,

würden im ehemaligen deutſchen Reiche nicht geſchehen ſeyn; manche deutſche Fürſten würden ihr eigenes wahres Intereſſe beſſer bedacht, und ihre ſchwächeren Brüder, anſtatt ſie zu unterdrücken, ſchonend und achtend behandelt, und ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten geſucht haben; mancher Fürſt würde ſein Volk und manches Volk ſeinen Fürſten mehr geliebt haben; — wenn ſo manche grundgelehrte, ſcharfſinnige Ausführung weit- und tiefhergeholter Rechte in der Geburt erſtickt wäre.

Als die Rheiniſche Bundesakte, wie ein Deus ex machina erſchien, befand auch ich mich in einer Geſellſchaft mehrerer deutſchen Gelehrten und einiger ſehr gebildeten und unterrichteten franzöſiſchen Offiziere. Erſtere begannen eine überaus gelehrte und gründliche Disputation darüber, was die Bundesakte mit der Jurisdiction suprême, moyenne et basse ſagen wolle: ſie ſprachen viel von der jurisdictione alta et bassa; superiore, media et inferiore, et sic porro, — als die anweſenden franzöſiſchen Offiziers auf einmal ganz einfach und entſcheidend erklärten: die Worte der Bundesakte ſagten nichts anders, als die erſte, zweite und dritte Inſtanz.

Ich ließ mir dieſe Auslegung gern gefallen, und freute mich, als ich ſie durch das Benehmen der vorderſten Bundesgenoſſen beſtätigt fand.

Bei dieſen authentiſchen Erklärungen und dem eigenen Anerkenntniß unſers Herrn Verfaſſers, daß die Gründe dafür weit wichtiger, als die dagegen ſind, iſt alſo die Sache eigentlich völlig abgethan, und wir wollen unſere Leſer nicht mit weiteren überflüſſigen Erörterungen derſelben ermüden.

Die Mediatiſirten behalten ihre Kollegien; ſie ernennen, karakteriſiren und patentiſiren die dazu erforderlichen Räthe, eben ſo wie ihre Beamten.

Sehr richtig heißt es übrigens S. 77, daß die Mediatiſirten die niedere und mittlere Jurisdiktion in civilibus

Digitized by Google

et criminalibus, wie auch die Forſtjurisdiktion, welches alles ſie ſchon vorher hatten, jetzt nur kraft einer wichtigen allgemeinen Staatsakte behalten, alſo dieſes Recht nicht der Gnade des Souverains zu verdanken haben. Doch hat der Souverain die jurisdiction suprême; es ſteht ihm alſo auch hier die Oberaufſicht zu, damit überall Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werde. Will er dabei auch ſeines Namens gedacht haben, ſo kann und wird niemand etwas dagegen einwenden; und will er die Räthe der Mediatkollegien und die Mediatbeamten auch in ſeine Pflichten nehmen laſſen, ſo thut er meines Erachtens ſehr wohl daran, da ſie ja doch alle nach den allgemeinen Geſetzen des Staats, in welchem ſie leben und wirken, handeln und urtheilen müſſen.

Wo die Mediatkollegien ſo beſtellt ſind, daß ihnen der Souverain auch die Mitbeſorgung ſeines Intereſſes anvertrauen kann, da könnte der Uebergang um ſo leichter und um ſo unmerklicher gemacht werden, wenn das Mediatkollegium gewiſſermaaßen, als ein dem Souverain und dem Mediatiſirten gemeinſchaftliches betrachtet würde. Man würde jetzt nicht immer ſo genau darnach fragen, ob dieſes oder jenes Namens des jetzigen Souverains oder Namens des vormaligen Landesherrn geſchähe. Genug, wenn nur geſchiehet, was zum allgemeinen Beſten geſchehen muß. Bei einer ſolchen Einrichtung könnte auch wohl der Name: Regierung, ſchicklich beibehalten werden. Wo aber dieſe Einrichtung nicht thunlich iſt, ſondern das Mediatkollegium blos auf die Juſtiz in zweiter Inſtanz eingeſchränkt werden muß, da mögte wohl der Name: Juſtizkanzlei, oder dergleichen paſſender ſeyn.

Auf alle Fälle hat aber der Souverain das Recht, zu verlangen, daß ein ordentliches formirtes Dikaſterium vorhanden ſey, und die künftig als Mitglieder deſſelben aufzunehmenden Subjekte ſich über die hierzu erforderlichen Kennt-

niſſe und Fertigkeiten, es ſey nun bei den Stellen des Souverains oder bei dem Mediatkollegio, in einer ſtrengen Prüfung ausweiſen.

Ja es iſt nicht blos ein Recht, es iſt vielmehr eine Pflicht des Souverains, ſolche Einrichtungen zu treffen, durch welche er ſich in Zukunft verſichern kann, daß alle Stellen der Mediatiſirten mit tauglichen Subjekten beſetzt ſind.

Aber auch hierbei wird immer der in der Bundesakte athmende Geiſt der Billigkeit ſeine Schritte leiten.

Was die Beſoldungen anlangt, ſo wünſchte iſt, daß ſowohl der Souverain als der Grundherr, jedem ſeiner Diener eine verhältnißmäßige fixirte Beſoldung geben, aber darüber wachen laſſen mögte, daß alles, was geſchehen ſoll und muß, doch in der gehörigen Zeit und Ordnung geſchehe. Gerade bei den untern Polizeibehörden mögten die Sporteln am wenigſten taugen. Daß die Bundesakte unter der Jurisdiktion, welche die Mediatiſirten behalten ſollen, auch die voluntäre und die Polizeijurisdiktion mit verſtehe, kann kaum einem Zweifel unterworfen ſeyn, da unter die Souverainitätsrechte weiter nichts als die jurisdiction suprême und die haute police gezählt wird.

Uebrigens führt unſer Herr Verfaſſer, nachdem er S. 68 geſagt hat, die ganze Ereigniß der neuerlichen Mediatiſirungen habe, die gräflich Fuggeriſche Subjektion unter die Krone Baiern ausgenommen, kein Beiſpiel in der deutſchen Geſchichte, doch S. 77 ſelbſt eine Menge ſehr paſſender Beiſpiele an, welche allerdings den neuen Souverains mit Hinſicht auf Zeit und Ort zu Vorbildern dienen können. a)

---

a) Der Herr Herausgeber dieſes Journals hat uns im 4ten Hefte S. 5 die Hoffnung gemacht, daß er über dieſen Gegenſtand in einem der nächſten Hefte mehr ſagen werde. Ich ſchweige alſo hier, wo ich vielleicht ohnehin ſchon zu weitläuftig geworden bin, gänzlich davon, um mir nicht den

Digitized by Google

16.

Da die — der neuen Souverainität unterworfenen — vormaligen Reichsſtände ihre bisherigen Kollegien doch einmal behalten ſollen, ſo ſehe ich nach allem bisher Geſagten, nach dem — wenigſtens mir — ſo einleuchtenden groſsen Unterſchiede zwiſchen der vorigen Landeshoheit und der jetzigen Souverainität; nach allen Schlüſſen, welche ſich aus der ehemaligen Landeshoheit machen laſſen, wenn doch ja auch nach ihrem Tode noch immer die Rede von ihr ſeyn ſoll, ſobald es zum Vortheil der Souverains gereichen kann, welche übrigens jede Rückerinnerung an die alte Verfaſſung vermieden wiſſen wollen; hauptſächlich aber nach dem Sinne und Geiſte der Konföderationsakte in der That gar nicht ein, warum man ihnen nicht auch ihre bisher gehabten Konſiſtorien, verſteht ſich mit Subordination gegen die Souverains, laſſen will.

Wo ſteht unter den von der Bundesakte angegebenen Souverainitätsrechten, welchen kein et notamment vorangehet und kein et autres semblables nachfolgt, auch nur ein Wort von Episcopalrechten, und wie konnten dieſe bei den verſchiedenen Religionsverhältniſſen in Deutſchland auch nur darunter gerechnet werden?

Wer jetzt noch immer aus der vormaligen Landeshoheit beweiſen will, der muſs ſich auch gefallen laſſen, aus derſelben widerlegt zu werden, und kann ſich nicht mehr darauf berufen, daſs alles Alte ab ſey. —

Unſer alter ehrwürdiger Pütter (deſſen ſonſt ſo männlichen Geiſt der gütige Himmel ſchon hienieden wieder in die unſchuldsvollen Tage der Kindheit zurückgeführt hat, um ihm den Schmerz, den er über den Umſturz einer von ihm geliebten Verfaſſung, an deren Erhaltung er ein Menſchen-

---

gerechten Unwillen der Leſer zuzuziehen, wenn ihnen ſtatt des erwarteten ſchmackhaften Gerichts ſchlechte alltägliche Koſt vorgeſetzt würde.

alter hindurch ſo treu und unermüdet gearbeitet hatte, nothwendig fühlen mußte, zu erſparen) mag uns belehren, wie wenig aus der vorigen Landeshoheit auf die Episcopalrechte mit Grunde geſchloſſen werden könne.

»Landeshoheit — ſagt er b) — iſt nach der Reichsverfaſſung, die auch ſeit der Religionstrennung hierin keine Aenderung erlitten hat, für alle und jede Stände einerlei. Was ein geiſtlicher Reichsſtand in ſeinem Lande vor katholiſchen weltlichen Reichsſtänden voraus hat, das gebührt ihm nicht vermöge ſeiner Landeshoheit, ſondern vermöge der in der hierarchiſchen katholiſchen Kirchenverfaſſung gegründeten geiſtlichen Gerichtsbarkeit und Diöceſanrechte. Eben ſo hat nun auch ein evangeliſcher Reichsſtand dasjenige, was er in Religions- und Kirchenſachen vor katholiſchen weltlichen Reichsſtänden voraus hat, nicht ſeiner Reichsſtandſchaft und Landeshoheit, ſondern der durch den Religionsfrieden in Freiheit geſetzten evangeliſchen Kirchenverfaſſung zu danken, wie ſie in jedem Lande, oder an jedem Orte, mittels ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Uebereinkunft zwiſchen Herren und Unterthanen ihre Beſtimmung erhalten haben.«

Die Verſchiedenheit der Rechte, und daß dieſelben nicht aus Einer Quelle abzuleiten ſind, ergiebt ſich ſelbſt ſchon eben daraus, daß evangeliſche Fürſten die ihnen in Religions- und Kirchenſachen überlaſſenen Rechte nicht durch die gewöhnlichen Landeskollegien, ſondern durch eigene geiſtliche Kollegien, oder ſogenannte Konſiſtoria ausüben, in welchen ſich auch geiſtliche Räthe befinden. c)

Daß übrigens ſehr häufig auch Mittelbare, (Landſaſſen und Städte) — unbeſchadet der vormaligen Landeshoheit, nicht blos in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedens Art. 5.

---

b) In ſeinen Erörterungen ꝛc. 2. Bd. S. 80.

c) Häberlin's Handbuch des deutſchen Staatsrechts 2ter Bd. S. 426

§. 31. unter katholiſchen Reichsſtänden, ſondern auch unter proteſtantiſchen Landesherren ihre eigenen Konſiſtorien, oder die kirchliche Aufſicht und Gerichtsbarkeit gehabt haben, davon kann ſich jeder, der ſeinen eigenen Augen nicht trauen will, aus den unten angeführten Schriftſtellern mit mehrerem überzeugen. d)

Wer ſich mit redlichem unpartheiiſchem Eifer bemühet, alles Gute in der neuen Ordnung der Dinge aufzuſuchen, und hieraus, zu ſeiner eigenen und ſeiner deutſchen Mitbrüder Beruhigung, frohe Hoffnungen für die Zukunft zu ſchöpfen, den muß es in der That ſchmerzen, wenn Männer, die doch für die neuen Souverains arbeiten, immer wieder den alten Sauerteig in die neue Verfaſſung mit einzukneten ſuchen.

Unſer Herr Verfaſſer hat wohl nicht daran gedacht, daß jetzt auch ſo viele proteſtantiſche Lande unter katholiſche Souverains kommen, und daß es dem Geiſte der Bundesakte völlig zuwider ſeyn würde, wenn auf einmal dieſen proteſtantiſchen Unterthanen ihre bisherigen Behörden in Religions- und Kirchenſachen genommen werden wollten. Sehr gerne gebe ich zu, daß die neuen Stellen des Souverains eben ſo gut oder wohl gar beſſer beſetzt ſeyn können, als die alten des vormaligen Reichsſtands, und daß bei dieſen nenen Stellen nicht das allermindeſte für die Gewiſſensfreiheit zu befürchten ſeyn wird; aber wer macht dieſes, wenn es auch noch ſo augenfällig ſeyn ſollte, dem — alle Neuerungen ſcheuenden — gemeinen Manne begreiflich?

Wer in Gegenden lebt, wo Katholiken und Proteſtanten vermiſcht unter einander wohnen, der wird gewiß ſchon

---

d) Schraubert's Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten und Katholiken §. 50. §. 138. seq.

Häberlin a. a. O. S. 190.

Boehmeri principia juris canonici §. 183.

häufig gehört haben, daß bei der neuerlichen Umwälzung der Dinge die Katholiken ſich fürchten, ſie müßten Lutheraner, und die Proteſtanten, ſie müßten Katholiken werden. Giebt man dieſer thörigten Volksmeinung nicht Nahrung, wenn man auf einmal die bisherigen gewohnten Behörden in Religions- Kirchen- und Schulſachen abändert? Und wie iſt dabei an Erreichung des großen Zwecks, an eine wechſelſeitige freundſchaftliche Annäherung beider Theile, oder auch nur an eine Angewöhnung zu denken, einen braven Nachbarn, der aber über gewiſſe Dinge, über welche ſich am Ende doch eigentlich weit mehr fühlen als glauben läßt, etwas anders denkt, als ich, eben ſo herzlich lieben zu können, als einen andern, der öffentlich vorgiebt, er denke völlig übereinſtimmend mit mir, bei genauerer Unterſuchung aber gewiß oft bekennen würde, daß er in ſeiner Denkungsart oder in ſeinem Glauben weit mehr von mir verſchieden ſey, als jener?

Nach dem Geiſte dyr Rheiniſchen Bundesakte ſoll ein jeder Menſch in den Rheiniſchen Bundesſtaaten ſeines Glaubens leben. Das Glauben ſoll und kann ihm nur Vortheile in ſeinem Inneren und jenſeits des Grabes bringen; aber das geſetzmäßige, rechtſchaffene und edelmüthige Handeln muß ihm, ſein Glaube ſey, welcher er wolle, im Aeuſſern und dieſſeits des Grabes völlig gleiche Vortheile, wie jedem andern gewähren.

Und wenn auch die Souverains glauben, die Episcopalrechte gehörten ausſchließlich ihnen zu, wie leicht können ſie nicht, wenn ſie nur wollen, dieſe Rechte ſichern, ohne das mit Vorurtheilen behaftete Volk gleich im Anfange ſcheu und mißtrauiſch zu machen! Sie dürfen ja nur befehlen, das bisherige Konſiſtorium ſolle ſich auch nach ihrem Namen mit nennen, und die Mitglieder deſſelben ſollen auch ihnen mit verpflichtet werden. Sie dürfen ja nur von oben herab darüber wachen laſſen, daß alles thunliche Gute, was ſie

gethan haben wollen, geſchiehet, und es wird gewiß jetzt alles geſchehen, ohne daß der Unterthan der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt gemacht wird; vielmehr wird dieſer nach und nach — denn auf einmal läßt ſich unterm Monde ſchlechterdings nichts dauerhaft und feſt bauen — einſehen lernen, daß man es gut mit ihm meint, und daß es jetzt beſſer wird, als es war.

Noch ein Grund mehr, die bis jetzt beſtandenen Konſiſtorien zu laſſen, iſt folgender: In manchen kleinen Ländern haben die bisherigen Landesherren entweder aus eigenen Mitteln, oder auch aus öffentlichen — von ihnen errichteten und geſtifteten, nothwendiger und billiger Weiſe nun auch bei aller Veränderung zu ihrer Dispoſition verbleibenden — Anſtalten für Kirchen, Pfarreien und Schulen viel gethan; die oft elenden Beſoldungen der verdienſtvollen Religions-, Volks- und Jugendlehrer nach und nach verbeſſert und den jetzigen Zeiten und Bedürfniſſen anpaſſender gemacht. Nimmt man nun den Mediatiſirten auf einmal, beſonders in einem Zeitpunkte, wo ſie ohnehin ſchon ſo manches verlieren und über ſich ergehen laſſen müſſen, auch noch das Recht, in die Verbeſſerung der Pfarr- und Schulſtellen und in die davon abhangende ſittliche Bildung ihrer Unterthanen etwas zu reden, oder ſogar, die künftige Verwendung der von ihnen und ihren Vorfahreru geſtifteten und aus freiem Willen hergegebenen Gelder zu beſtimmen; ſo iſt es wahrlich! mehr von ihnen gefordert, als man billiger Weiſe von Menſchen, wie ſie nun einmal ſind und wohl immer bleiben werden, fordern kann, wenn man ihnen demungeachtet zumuthen will, noch fernerhin für das gemeine Beſte eben daſſelbe zu thun, was ſie bisher gethan haben.

Wer leidet am Ende hierunter am meiſten? Niemanden anders als die armen Unterthanen; aber nicht dieſe allein, ſondern durch die ganz natürliche unausbleibliche Zurückwirkung auch die Souverains und die Mediatherrſchaften! —

Digitized by Google

Fornikationsſachen, faſt ſchäme ich mich deren hier zu gedenken, gehören in den meiſten deutſchen Ländern jetzt ſchon lange nicht mehr vor die Konſiſtorien, ſondern vor die bürgerlichen Gerichte; in manchen auch noch vor die Cent; — und ich hoffe, die Souverains werden keinen Anſpruch darauf machen. —

17.

Wenn die Mediatiſirten in den Gemeindswaldungen und Feldern jagen wollen, ſo müſſen ſie die Befugniß darzu rechtlich hergebracht haben, ſonſt begehen ſie eine Ungerechtigkeit, die der Souverain eben ſo wenig leiden, als auf ſeiner Seite ausüben wird, welches doch offenbar der Fall ſeyn würde, wenn er, der Bundesakte zuwider, für ſich ſelbſt und ohne Zufriedenheit der Mediatiſirten Berg- und Hüttenwerke in deren Landen anlegen, oder ihnen ſonſten, einmal hergebrachte der Souverainität (nicht der Landeshoheit) nicht weſentlich anklebende nutzbare Hoheitsrechte, Neubruchszehnten u. dgl., ohne vollkommene Entſchädigung entziehen wollte.

Wie übrigens die Scheidung der Revenüen zwiſchen den Souverains und den bisherigen Landesherren zu machen ſey, darüber läßt ſich bei den ſo verſchiedenen Lokalverhältniſſen der Souverains und der Mediatiſirten im Allgemeinen wenig gründliches ſagen. Es wird auch zu nichts helfen, wo nicht das moraliſche Gefühl für Recht und Billigkeit die ſo leicht aufzufindenden Regeln bei dieſem Geſchäfte vorſchreibt.

18.

Unſer Herr Verfaſſer vergleicht a. a. O. S. 81. die neue Ordnung der Dinge mit den Paragien reichsſtändiſcher Häuſer. Dieſe Vergleichung iſt ſehr paſſend, und würde, wenn man ſie weiter durchführen wollte, überaus fruchtbar an günſtigen Folgerungen für die Mediatiſirten ſeyn.

Hier nur einige Winke.

Digitized by Google

1) Die Paragirten haben urſprünglich gleiche Rechte mit dem regierenden Landesherrn.

Eben ſo die Mediatiſirten mit den neuen Souverains; nur mit dem Unterſchiede, daß ſie urſprünglich alle die landesherrlichen Rechte, welche jetzt der Souverain an ſich ziehet, für ſich ganz allein beſaſſen, ohne daß dieſer ſchon vorher einen Antheil daran hatte.

2) Um des allgemeinen Wohls und höherer Zwecke willen müſſen die Paragirten auf einen Theil ihrer Rechte Verzicht leiſten.

Eben ſo die Mediatiſirten; nur mit dem Unterſchiede, daß die Paragirten ihren Rechten, welche eintretenden Falls wieder aufleben können, nur einſtweilen hauptſächlich zum Vortheile ihrer Familie entſagen, die Mediatiſirten hingegen ſolches ohne alle Hoffnung eines Wiederauflebens und ohne alle Rückſicht auf ihre Familie, blos um des allgemeinen Beſten willen, thun müſſen.

3) Der Verzicht der Paragirten kann billiger Weiſe nie weiter ausgedehnt werden, als es die höheren Zwecke erfordern oder die deshalb errichteten Verträge beſtimmen, und im Zweifel muß die Auslegung immer für die Paragirten gemacht werden.

Alles eben ſo, und nach Obigem gewiß noch weit mehr, bei den Mediatiſirten.

4) Die Paragirten behalten gewiſſe vorzügliche Hoheitsrechte und einen Theil der Landesherrlichkeit.

Eben ſo die Mediatiſirten.

Vielleicht könnte auch bei ihnen, ſo wie ehemals bei den Paragirten, der ihnen bleibende Theil der Landesherrlichkeit mit dem Worte: Botmäßigkeit, bezeichnet werden, welches zwar von der Landeshoheit noch merklich unterſchieden, jedoch auch mit dem Ausdrucke einer niedern Gerichtsbarkeit, dergleichen die jurisdictio patrimonialis iſt, bei

weitem nicht zu verwechſeln, ſondern allerdings von etwas größerem Umfange iſt. a)

5) Die Grundſätze der Regalität können nie mit gleicher Strenge auf die paragirten Herren, wie auf andere Privatperſonen angewendet werden.

Eben ſo wenig, und gewiß noch weit weniger auf die Mediatiſirten.

Es ließe ſich dieſe Vergleichung leicht noch weiter fortſetzen, und dabei beweiſen, daß, wenn auch, wie es kaum anders ſeyn kann, immer noch ein ſehr großer Unterſchied zwiſchen den Paragirten und den Mediatiſirten iſt, gerade die Verſchiedenheiten überall zum Vortheile der Mediatiſirten ſprechen.

19.

Sowohl wegen der in den mediatiſirten Landen allenfalls anzuſtellenden oberherrlichen Kommiſſarien, als auch wegen des den Mediatiſirten, nach dem Art. 28 der Bundesakte zuſtehenden Rechts der Austräge in Kriminalfällen, wird wohl jeder Souverain in ſeinem Staate eigene, der Bundesakte gemäße Anordnungen nach den Lokalverhältniſſen machen müſſen. Eine allgemeine, durchaus gleichförmige Beſtimmung

---

a) Pütter's Rechtsfälle Bd. 2. Th. 2. S. 494. Ueberhaupt kann das ganze Resp. CCII. hier nachgeleſen werden.

Auch im ehemaligen deutſchen Reiche gab es der Landeshoheit ungeachtet eine untergeordnete Landesherrlichkeit, ein territorium subalternum.

Gribner de jure territorii subordinati.

Biener de territorio subalterno, superioritatis territorialis aemulo.

Es könnte ja alſo um ſo viel eher unter der Souverainität ein territorium subalternum geben. Daß es nicht aemulum werde, dafür kann die summa potestas jetzt noch weit beſſer ſorgen, als ehemals die superioritas territorialis.

Digitized by Google

für alle Bundesſtaaten über die Einrichtung dieſer u. a. dgl. Gegenſtände könnte im Ganzen eben ſo viele Nachtheile als Vortheile bringen. Indeſſen ſind Vorſchläge darzu immer ſchätzbar, und werden gewiß von Souverains, die das Beſte wollen, gern gehört und nach Umſtänden auch gern angewendet werden.

Ueber den Art. 34 iſt ſchon im vierten Hefte dieſes Journals (S. 110) eine eigene Abhandlung abgedruckt, welcher ich im Allgemeinen völlig beiſtimme.

20.

Wenn ich mir ſchmeicheln dürfte, daß vielleicht hier und da ein biederer Deutſcher, welcher ſich noch über den Verluſt unſerer alten Verfaſſung grämt, durch das Leſen dieſer Betrachtungen eben ſo ſehr beruhigt, eben ſo ſehr mit der neuen Ordnung der Dinge ausgeſöhnt, und eben ſo ſehr für frohe Hoffnungen auf eine beſſere Zukunft empfänglich gemacht werden könnte, als ich es durch das Niederſchreiben derſelben geworden bin; ſo wäre meine Abſicht erreicht und meine geringe Bemühung reichlich belohnt.

Sollten aber Manchem die hier angedeuteten Troſt- und Beruhigungsgründe nicht hinreichen; ſo frage ich ihn: ob er wohl nach ruhiger, unbefangener Ueberlegung mit einem alle ſeine deutſchen Mitbürger liebevoll umfaſſenden redlichen Herzen ernſtlich wünſchen könne, daß der Zuſtand, wie er mehrere Jahre vor dem Rheiniſchen Bunde in Deutſchland war, wieder zurückkehren mögte?

Ein Zuſtand, in welchem nur Gewalt für Recht galt; in welchem der Schwache keinen Schutz und keine Sicherheit ſeiner — im Angeſichte und mit Wiſſen und Willen des ganzen deutſchen Volkes ſeit Jahrhunderten ruhig beſeſſenen Rechte mehr fand; in welchem Diener und Unterthanen täglich von ihren Pflichten, deren ſtrenge Erfüllung ſie nicht nur ihren Herren hienieden, ſondern auch dem Herrn aller

Herren, dem höchſten Weſen, in einem theuern Eide zugeſagt hatten, abwendig gemacht werden wollten; in welchem der gemeine Mann täglich mit anſehen mußte, daß man den Geſetzen zum Trotz thun und treiben könne, was man wolle, wenn man nur die Macht habe zum Durchſetzen ſeines Willens und zum Abhalten des rächenden Arms der Gerechtigkeit!

Was hätte am Ende nothwendiger Weiſe aus unſerem braven deutſchen Volke werden müſſen, wenn dieſer Zuſtand noch ein Menſchenalter hindurch gedauert hätte??

Ein ächter praktiſcher Philoſoph, unſer Feder b) ſoll uns antworten: »Die Menſchen ſind zu aufmerkſam auf »ihre Führer und Regenten, und ihr Beiſpiel hat zu viel »Einfluß auf ſie, zumal da, wo es ohnedem ſchon ſtark ge»gründeten Neigungen Vorſchub thut, als daß man nicht »verſichert ſeyn könnte, der Geiſt des öffentlichen Betragens »einer Nation und die Politik ihrer Regenten werde bald »Geiſt der einheimiſchen Sitten und Handlungen werden.

»Vergeblich iſt es alſo, daß man hofft, gerechte und »edelmüthige Bürger zu haben, wo diejenigen, die am »Ruder ſitzen, die Gerechtigkeit nach der Macht abmeſſen, »und Liſt für Klugheit halten. Wo man durch abſchreckende »Macht und zuvorkommende Argliſt, durch Meineide, Ver»rätherei und Beſtechung bei den Verhältniſſen gegen Aus»wärtige ſich zu helfen und alles auszurichten ſucht: da »rechne man nur darauf, daß man bald Bürger haben »werde, die unter ſich eben dieſe Maaßregeln befolgen. Dii »meliora nobis!« — — im Rheiniſchen Bunde.

21.

Ja gewiß, es wird beſſer mit uns Deutſchen werden! Wir müſſen aber nur nicht verlangen, daß alle alte, tief

---

b) In ſ. Unterſuchungen über den menſchlichen Willen. 3r Thl. S. 275.

Digitized by Google

eingewurzelte Uebel auf einmal von Grund aus geheilt werden ſollen. Wir müſſen jetzt im feſten Vertrauen auf die Hand, die uns durch dieſes Dunkel führt, auf den Geiſt, der in der neuen Konſtitution athmet, und auf den Edelmuth unſerer deutſchen Fürſten gelaſſen abwarten, bis die Zeiten wieder ruhiger werden; bis ſich in der neuen Ordnung der Dinge alles mehr geſetzt und befeſtigt hat; bis die ſo verſchiedenartigen Theile überall gleichartiger, dem Geiſte der Zeit und der Konſtitution anpaſſender gemacht werden; bis unſere Souverains mit ihren Arrondirungs-, Tauſch- und Epurations-Verträgen, die ihnen bei den — jede geſchwinde und leichte Beförderung des Guten ſo ſehr hindernden — Gebietsvermiſchungen wahrlich! nicht verargt werden können, fertig ſind. Mögte dieſes letzte nur bald möglichſt geſchehen, und dann alle und jede Arrondirung, Epuration und Reunion, alles und jedes Vertauſchen und Verkaufen treuer Unterthanen auf immer und ewig in unſerem Rheiniſchen Bunde ein Ende haben, damit endlich wieder einmal der deutſche Mann, wenn er des Morgens aufſtehet, gewiß wiſſe, wem er am Abend angehören werde; damit endlich wieder einmal die verwaiſten deutſchen Völker Väter und ein Vaterland bekommen, für das ſie gern leben und gern ſterben können. Sind auch gleich mit der alten deutſchen Verfaſſung die meiſten Ueberreſte der alten deutſchen Freiheit zu Grabe gegangen; wir wollen uns nicht allzuſehr darüber grämen. Sie paßten nicht mehr in unſere Zeiten und gereichten uns in denſelben nur zum Verderben. Aechte geſetzliche Freiheit werden uns unſere guten Souverains gewiß immer laſſen, und nie die Freiheit des Geiſtes uns nehmen, die nicht möglich iſt ohne Freiheit der Preſſe, ohne das Organ, durch welches ſich die — keinem Fürſten völlig gleichgültige — öffentliche und allgemeine Stimme frei und laut hören laſſen kann.

Digitized by Google

»Wider Thoren und Böſewichte, — ſagt Joh. von Müller in ſeiner Darſtellung des deutſchen Fürſtenbundes— »welche mit der Publicität Unfug treiben, iſt das beſte »Mittel in der Publicität ſelbſt; ſie bauen ihr eigenes Pi»lori.»

Wer vernünftig denkt und ſich ſelbſt achtet, wer ſeinen Fürſten und ſein Vaterland liebt, der wird nur ſolche Dinge mit Beſcheidenheit und Würde öffentlich ſagen, die dem Fürſten und dem Vaterlande nützlich ſeyn können; und muß es denn den Fürſten nicht freuen, wenn zuweilen ein biederer Mann, der für ſeine eigene Perſon nichts bei ihm ſucht, nichts von ihm hofft und nichts von ihm befürchtet, ihm ehrlich und gerade ſagt, daß, und warum er ihn liebe; zugleich aber auch, daß er ihn und das Vaterland noch mehr lieben würde, wenn dieſes oder jenes anders wäre?

O! Ihr Souverains! wenn richtige Begriffe von Eurer hohen Beſtimmung, wenn Gerechtigkeit, Weisheit, Liebe und Güte Eure Schritte leiten; dann laſſet jeden reden, ſchreiben und drucken, was er ſich vor Gott und der Welt zu verantworten getrauet, — und ſchlafet, nach erfülltem hohen Berufe, in Ruhe und ohne Sorgen; Eure Euch liebenden Unterthanen werden indeſſen für Euch und das Vaterland wachen!

Digitized by Google

41.

Vorbereitung zur Beſtimmung des künftigen Zuſtandes der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft im Großherzogthum Baden.

Unterm 12. Februar 1807 erſchien zu Karlsruhe ein großherzoglich-Badiſches Reſkript über den perſönlichen Stand, den Begüterungsſtand, die Rechte der Grundherrlichkeit und die Lehenſchaft der unter die Souverainität des Großherzogs von Baden gekommenen vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft. Wir würden nach dem Plane der Zeitſchrift dieſes merkwürdige Reſkript in ſeinem ganzen Umfange hier einrücken, allein nachfolgender Schluß dieſes Reſkripts macht, daß wir den Erfolg oder das Reſultat des Zuſammentritts abwarten zu müſſen geglaubt haben. Der Schluß heißt wörtlich:

»Damit jedoch dieſes alles (nämlich der Stand der Ritterſchaft) ſo individualiſirt werden möge, wie es volle Sicherheit gegen alle künftige Mißdeutungen gewährt, und wie alle Antaſtungen der jetzt einmal konſtitutionsmäßig und einförmig ausgeſchiedenen Grundherrſchaftsrechte verhütet werden können; damit auch in dieſer Ausſcheidung mit aller jener Schonung verfahren werde, welche ſich mit dem oberſten Staatszwecke vereinigen läßt; ſo ſprechen Wir dieſe Unſere Intention noch nicht als Geſetz aus; ſondern indem Wir ſie Unſerer Ritterſchaft vorläufig bekannt machen, laden Wir ſie ein, und zwar nach folgenden Abtheilungen:

A.) jene aus dem Ottenwald,
B.) jene aus dem Craichgau,
C.) jene aus der Rheinpfalz,

D.) jene aus der Markgrafſchaft und der Ortenau,
E.) jene aus dem Breisgau,
F.) jene gegen den Bodenſee hin,

je einen, höchſtens zwei Abgeordnete unfehlbar den 7ten April dieſes Jahres *) anhero zu ſenden, um ſich mit Unſern ernannt werdenden Kommiſſarien über die Anwendung dieſer Grundſätze und die Faſſung der desfallſigen Konſtitutions-Urkunde näher zu beſprechen und Uns damit jene Aufklärungen zu verſchaffen, welche Uns ihre Annehmlichkeit mit dem Wohl des Staates am leichteſten zu vereinigen in den Stand ſetzen. Zugleich befehlen Wir anmit, daß jeder derſelben aus ſeinen Rechnungen Auszüge in möglichſter Bälde und längſtens vierzehen Tage vor obiger Tagfahrt einſende, welche darlegen, was jene Gefälle, welche noch auſſer der Ritterſteuer hiedurch Landeshoheitlich in Anſpruch genommen werden, betragen, und welche weitere Gattungen von Gefällen in ihren Orten vorkommen und ihnen zuſtehen, die nach jenen Grundſätzen ihnen verbleiben würden, damit, wo etwa wegen einem fremdherrlichen Bezug mehrerer ſolcher Grundherrlichkeitsrenten der bisherige Grundherr durch jene Abſcheidung der landesherrlichen Rechte zu ſehr verkürzt würde, Wir auf ſchickliche Compenſationen des unbilligen Abgangs zugleich zu denken in den Stand geſetzt werden.

Wir verſehen Uns der pünktlichen Befolgung dieſer Unſerer Willensmeinung, da widrigenfalls es ein jeder ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wann Unſere Konſtitution, an der, wann ſie einmal geſetzlich ausgeſprochen iſt, Wir Aenderungen nicht nachgeben werden, ihn härter trifft, als es bei früherer Aufklärung der Umſtände nöthig und Unſerer gnädigſten Zuneigung gemäß geweſen wäre. Hieran geſchieht Unſer Wille und

*) Der Zuſammentritt iſt in der Folge auf den 28ten April verlegt worden. W.

bleiben Wir Unſerer ſämmtlichen Ritterſchaft in Gnaden gewogen.«

Das Reſultat, nämlich die Konſtitution, werden wir ſeiner Zeit mittheilen.

42.

Fürſtlich Primatiſches Reſkript, die Wahl wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft zu Frankfurt betreffend.

Carl von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbiſchoff und Primas, der Rheiniſchen Konföderation Fürſt Primas, ſouverainer Fürſt von Regensburg, Aſchaffenburg, Frankfurt, Wezlar ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unſerm Organiſationspatent zu Verzinſung und Tilgung der Frankfurter Kriegsſchulden den 4ten Theil der Rechnei-Einnahmen, den Ertrag der Lotterie und ein halbes Simplum der Vermögensſteuer jährlich beſtimmt. Der größere Theil des Bürgerausſchuſſes hat Uns vorgeſtellt, daß nach deſſen Ueberzeugung das Wohl der Stadt Frankfurt beſſer befördert würde, wenn durch neu einzuführende indirekte Auflagen die halbe Vermögensſteuer erſetzt würde. Wir wollen über dieſen wichtigen Gegenſtand, wobei ſämmtliche Bürgerſchaft betheiligt iſt, nicht eher eine Entſchließung faſſen, bis Wir das Gutachten wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft vernommen haben. Das beſtehende Kollegium des Bürgerausſchuſſes verdient in jeder Hinſicht viele Achtung; da jedoch deſſen Glieder von dem Kollegio ſelbſt ernannt und nicht von der Bürgerſchaft unmittelbar gewählt

werden, ſo ſind ſie in dem vorliegenden Fall nicht als Repräſentanten der geſammten Bürgerſchaft zu betrachten. Wir finden daher zweckmäßig, von jedem der 14 Bürgerquartiere zwei Deputirten wählen zu laſſen, welchen 28 Deputirten Wir die Vorſchläge des Bürgerausſchuſſes, nebſt denen bei dieſer Veranlaſſung Uns zugekommenen Bemerkungen zum Gutachten mittheilen zu laſſen, entſchloſſen ſind.

Wir fordern demnach jeden Bürger auf ſeine Bürgerpflicht hiermit auf, zu Erſtattung dieſes Gutachtens zwei Bürgern ſeines Quartiers, welche nicht ſchon Glieder des Bürgerausſchuſſes oder des dieſem einverleibten Neunerkollegii ſind, dieweil dieſe bereits ihre Meinung geäuſſert haben, und in deren rechtſchaffene patriotiſche Geſinnung und Einſicht ein Jeder das vorzüglichſte Vertrauen ſetzt, nach beſter Ueberzeugung ſeine Stimme zu geben. In dieſer Abſicht hat ein Jeder, an dem für ſein Quartier in der hier unten folgenden Ordnung beſtimmten Tag, um 8 Uhr in der Frühe auf dem Römer zu erſcheinen und die Namen der zwei zu wählenden Deputirten auf einem Zettel verzeichnet mitzubringen, der Bürgerkapitän oder der nach ihm folgende älteſte Oberoffizier jeden Quartiers hat mit der Quartierliſte ſich an dem beſtimmten Tag, Stunde und Ort ebenfalls einzufinden, und die Namen der Stimme gebenden Bürger ſeines Quartiers abzuleſen, nach welcher Ordnung die mitbringenden Zettel abgenommen, geſammelt, ſodann geöffnet und diejenigen, welche die Stimmenmehrheit erhalten haben, für die Deputirten dieſes Quartiers werden erkannt werden. Alles dieſes geſchieht in Unſerer eigenen Anweſenheit, mit Zuziehung Unſerer fürſtlichen Generalkommiſſion und Unſeres geheimen Raths und Stadtſchultheißen von Günderode.

Die Täge ſind:

für das erſte Quartier — Freitag der 8te May,
für das zweite — — Samſtag der 9te —
für das dritte — — Montag der 11te —

Digitized by Google

für das vierte Quartier	—	Dienſtag	der 12te	May,
für das fünfte	— —	Mittwoch	der 13te	—
für das ſechste	— —	Donnerſtag	der 14te	—
für das ſiebente	— —	Freitag	der 15te	—
für das achte	— —	Samſtag	der 16te	—
für das neunte	— —	Dienſtag	der 19te	—
für das zehnte	— —	Mittwoch	der 20te	—
für das eilfte	— —	Donnerſtag	der 21te	—
für das zwölfte	— —	Freitag	der 22te	—
für das dreizehnte	— —	Samſtag	der 23te	—
für das vierzehnte	— —	Montag	der 25te	—

Die Gewählten der ſämmtlichen 14 Quartiere werden nach geendigter Wahl bekannt gemacht; die ſtrengſte Verſchwiegenheit der Abſtimmungen feierlich zugeſichert und die Wahlzettel verbrannt.

Frankfurt den 5ten May 1807.

(L. S.) Carl.

L. Graf von Beuſt.

43.

Gerichtsſtand der vormaligen Reichsſtände und Reichsritter im Großherzogthum Heſſen.

Se. königliche Hoheit, der Großherzog von Heſſen, haben den künftigen Gerichtsſtand der unter allerhöchſt Ihro Souverainität gekommenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsritter in Folgendem zu beſtimmen allergnädigſt geruhet.

1.) Die ehemaligen Reichsſtände, jetzt Standesherrn, ſind für ihre Perſon dem großherzoglichen Oberappellations-

Digitized by Google

gericht, ihre Verwaltungsbehörden aber, wenn ſolche als Beklagte in Anſpruch genommen werden, dem Hofgerichte der betreffenden Provinz, als ihrem Foro ordinario, unterworfen.

In Hinſicht ihres Privateigenthums haben die Standesherrn das gewöhnliche Realforum, nämlich die großherzogl. Hofgerichte anzuerkennen; wegen des verliehenen Staatseigenthums aber, nämlich derjenigen Rechte, welche der Bundesvertrag den Mediatiſirten ausdrücklich verliehen hat, haben ſie des privilegirten Fori zu genießen.

In perſönlichen Kriminalfällen iſt ihnen, vermöge der Rheiniſchen Bundesakte, eine Auſträgal-Inſtanz zugeſtanden worden, über deren beſondere Einrichtung ſeiner Zeit nähere Beſtimmung erfolgen wird.

So viel dagegen

2.) Die der Souverainität unterworfenen ehemaligen Reichsritter, jetzt adeliche Gerichtsherrn betrifft; ſo ſollen dieſe, zufolge der allerhöchſten Entſchließung, in Anſehung ihres künftigen Gerichtsſtandes, nach den nämlichen Grundſätzen, wie der bisherige landſäſſige Adel, behandelt werden.

Indem Unterzeichneter vermöge Auftrags dieſe allerhöchſten Entſchließungen zur Nachachtung bekannt macht, bevollmächtiget er zugleich die fürſtl. Wittgenſteiniſche Kanzlei zu Berlenburg, des Herrn Fürſten zu Berlenburg Durchlaucht davon in Kenntniß zu ſetzen, und wird von dem Vollzug, zum Behuf eigener Berichtserſtattung, die baldige Anzeige erwartet. Gieſen den 29ten März 1807.

Vermöge allerhöchſten Specialbefehls

v. Grolmann,

Großherzoglich-Heſſiſcher wirklicher Geheimerrath und Generalkommiſſarius.

44.

Einleitung zur Auseinanderſetzung verſchiedener, den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtände betreffend.

Wir haben bereits im erſten Hefte S. 129 von der Auflöſung der fränkiſchen Kreisverſammlung Nachricht gegeben. Aus der daſelbſt mitgetheilten Note iſt erſichtlich, daß des Königs von Baiern Majeſtät ſich vorbehielten, wegen den gemeinſchaftlichen Kreisangelegenheiten mit den betheiligten Höfen oder reſpektive Kreisſtänden in Korreſpondenz treten zu laſſen. Bereits unterm 2ten Oktober v. J. ward den in Nürnberg noch anweſenden Kreisgeſandtſchaften die unter Ziffer 1. abgedruckte königl. baieriſche Erklärung mitgetheilt, welcher bald darauf unterm 29ten November die unter Ziffer 2. abgedruckte Note des königl. baieriſchen Bevollmächtigten, Herrn von Hepp, folgte.

Der königl. baieriſche Antrag auf die Bildung eines Ausſchuſſes ſcheint nun wirklich Eingang gefunden zu haben, indem bereits von mehreren Souverains Bevollmächtigte ernannt ſind, die am 13ten April wirklich das Geſchäft angefangen haben. Wir werden die Reſultate davon in den folgenden Heften mittheilen.

Beilage 1.

Der unterzeichnete königlich-baieriſche Geſandte hat von ſeinem allerhöchſten Hofe den Auftrag erhalten, den hier noch anweſenden vormaligen fürtrefflichen Kreisgeſandtſchaften folgende Eröffnung zu machen:

Da Seine Majeſtät, der König von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigſter Herr, ſich durch das Kreis-Direktorialamt verpflichtet hielt, die Stände des fränkiſchen Krei-

Digitized by Google

ſes von der — durch die zu Regensburg am 1ten und 6ten Auguſt geſchehenen Erklärungen aufgelöſten Reichskonſtitution und den darauf ſich gründenden Reichsinſtituten unterm 16. deſſelben Monats in offizielle Kenntniß zu ſetzen, und einige ſich darauf beziehende proviſoriſche Verfügungen treffen zu laſſen; ſo hatten Allerhöchſtdieſelben dabei keineswegs die Abſicht, dadurch in die Rechte und Befugniſſe des mitausſchreibenden Hofes Preuſſen-Brandenburg und der übrigen bisherigen Kreismitſtände einzugreifen, und Sie von der Mitwirkung zu jenen Beſtimmungen auszuſchließen, welche in Folge dieſer Auflöſung bei mehreren Gegenſtänden erforderlich ſind.

In dieſer Hinſicht haben Allerhöchſtdieſelben in der — von dem Unterzeichneten am 16ten Auguſt abgegebenen Erklärung ein weiteres miniſterielles Benehmen mit den betheiligten Höfen ſich vorbehalten, welches Allerhöchſtdieſelbe bei dem königlich-preußiſchen Hofe bereits haben eintreten laſſen.

Unter dieſen Gegenſtänden verdienen die allerhöchſte Aufmerkſamkeit Seiner Majeſtät des Königs beſonders

I. das Schuldenweſen,

II. die Verſorgung der gemeinſamen Kreisdiener,

III. das Kreiszeughaus.

Seiner Majeſtät dem Könige von Baiern ſcheint es am zweckmäßigſten: daß ſämmtliche bisherige Stände vorerſt die für das laufende Jahr ausgeſchlagenen Römermonate, die von einigen ſchon ganz, von andern zum Theil bezahlt worden ſind, an die Kreiskaſſe zur Beſtreitung ihrer nöthigen Auslagen für Zinnſe und Beſoldungen entrichten; Seine Majeſtät der König, des Unterzeichneten allergnädigſter Herr, werden Allerhöchſtdero General-Landkommiſſär in Franken anweiſen, die Bezahlung dieſer Rückſtände, ſo weit ſolche von alten und neu angefallenen Landen Seiner Majeſtät den König trifft, theils durch Compenſationen, theils baar zu bewirken.

Digitized by Google

Allerhöchſtdieſelben ſind überzeugt, daß dadurch für die dringenden Bedürfniſſe und für die Erhaltung des Kredits einſtweilen geſorgt wird, bis durch ein gemeinſames Einverſtändniß ein ſicherer Plan zur gänzlichen Schuldentilgung und aller übrigen Kreislaſten feſtgeſetzt wird.

Was das Kreis-Zeughaus betrifft, ſo geht die Geſinnung Seiner Majeſtät des Königs von Baiern dahin:

Daß gleichfalls nur durch ein gemeinſames Einverſtändniß darüber disponirt werden könne.

Bis dieſes daher erfolget, wäre die einſchlägige Behörde anzuweiſen (wie bereits vom Unterzeichneten bei Auflöſung der Kreisverſammlung geſchehen iſt, und unterm Heutigen wiederholt wird), auf Niemands einſeitigen Befehl daraus Etwas verabfolgen zu laſſen, ſondern daſſelbe in ſeinem dermaligen Beſtand zu erhalten.

Nach dieſer vollſtändigen Erklärung bleibt dem Unterzeichneten nichts übrig, als die königl. preußiſch-brandenburgiſche fürtreffliche Direktorialgeſandtſchaft zu erſuchen, und einzuladen, Ihren höchſten Hof davon in Kenntniß zu ſetzen, und bei demſelben zu bewirken zu ſuchen, damit die Rückſtände der bereits bewilligten Römermonate für das laufende Jahr ohne Verzug an die Kreiskaſſe entrichtet werden.

Der Unterzeichnete will endlich nicht unbemerkt laſſen, daß unterm Heutigen auch der Kreiskaſſier von dieſer Einleitung und Entſchlieſſung Seiner Majeſtät des Königs von Baiern von dem fränkiſchen General-Landeskommiſſär nicht nur in Kenntniß geſetzt, ſondern auch beſonders authoriſirt wurde, bei den betheiligten Kreisſtänden, vorzüglich bei Würzburg, welches bekannter Dinge noch keinen Geſandten bei dem Kreiſe hatte, davon Gebrauch zu machen, und die eingehenden Gelder nach der beſtandenen vormaligen Verfaſſung zu verwenden und zu verrechnen.

Nürnberg den 2ten Oktober 1806.

v. Tautphöus.

Beilage 2.

Als durch eine königlich=baierische Geſandtſchafts=Erklärung vom 16ten Auguſt 1806 der fränkiſche Kreis ſich in den Stand der Auflöſung verſetzt fand, wurde zugleich die allerhöchſte Rückſicht zu erkennen gegeben, welche Se. königliche Majeſtät von Baiern, des Unterzeichneten allergnädigſter König und Herr, alsbald darauf zu nehmen geruhten: die Vertheilung der Kreis Aktiven und Paſſiven, ſo wie die fortwährige Suſtentation der Kreisdiener in gerechte und angemeſſene Ordnung zu bringen.

Beſtättigt fand ſich dieſer allerhuldreichſte Bedacht durch eine weitere geſandtſchaftliche Eröffnung vom 2ten Oktober nämlichen Jahrs, worin die rechtliche Mitwirkung ſämmtlich vormaliger Kreismitſtände und der nun ſtatt Ihrer zum Theil höchſten Beſitzer ehemals kreisſtändiſcher Lande zur gemeinſchaftlichen Beſtimmung der vorerwähnten Gegenſtände nicht allein als weſentliche Bedingniß vorausgeſetzt, ſondern auch ſelbſt die Mittel angegeben wurden, durch welche über die Kreisfinanzen und den Unterhalt der Kreisdiener vorläufige Fürſorge eintretten könne.

Se. Majeſtät der König von Baiern ließen hiebei ſchon über das einſtweilen anzuwendende Hülfsmittel, nämlich über den Abtrag der rückſtehenden Kreispräſtanden bis zum Ende des Jahrs 1806. in Hinſicht Allerhöchſtihrer alten und neu angefallenen Lande in Franken, die beruhigendſten Zuſicherungen in der ſicheren Vorausſetzung und ſelbſt mit der Aufforderung ertheilen: daß dieſes erhabenſte Beiſpiel auch von anderen Seiten die volleſte und gerechteſte Nachahmung erhalte.

Wenn ſich ſchon hieraus eine von Kreisdienern und Kreisgläubigern gewiß nur tief zu verehrende allergnädigſte Fürſorge ergiebt, ſo erhält ſich ſolche noch dadurch: daß Se. Majeſtät der König von Baiern auch das einzige und end=

Digitized by Google

liche Hülfsmittel wählen, wodurch die über mehrere Gegenſtände gemeinſam erforderliche Beſtimmung erzielt werden, und die Auflöſung des Kreiſes ohne Verletzung gegründeter Rechte und Anſprüche ſich darſtellen kann.

Kreisſchuldenweſen, Verſorgung der Kreisdiener, Anordnung über gemeinſames Kreisvermögen, machen dieſe Gegenſtände vorzüglich aus.

Ohne ihre Berichtigung iſt die Aufrechthaltung gegründeter Rechte und Anſprüche nicht denkbar, und jene läßt ſich ohne thätiges Zuſammenwirken von Geſchäftsmännern wohl nicht ausführen.

Hiermit vereinigt ſich ſchon von ſelbſt die Idee eines in Nürnberg zu dieſer Geſchäftsbeſorgung niederzuſetzenden Ausſchuſſes.

Seine königliche Majeſtät von Baiern haben dieſelbe anerkannt, und den Unterzeichneten zum Bevollmächtigten dabei mit dem allerhöchſten Auftrage allergnädigſt ernannt:

An die vormaligen Kreisgeſandtſchaften die Aufforderung und Einladung zu bringen, daß durch vermögende Mitwirkung bei ihren und den übrigen betheiligten Höfen die Niederſetzung dieſes Ausſchuſſes zu Nürnberg in der möglichſt kürzeſten Zeit erreicht werde.

Als aufzutragende Geſchäfte für denſelben ergeben ſich aus der Natur der Sache:

1) Vorläufige Obſorge für die nöthigen Geldzuflüſſe an die ehemalige Kreiskaſſe zu Beſtreitung Ihrer dringendſten Auslagen.

2) Vereinigung über einen Plan zur ordnungsmäßigen Auseinanderſetzung der vorangeführten Kreisangelegenheiten in Hinſicht auf deſſelben Vorlegung bei den betheiligten Höfen zu derer Genehmigung.

Um dieſen allergnädigſten Auftrag zu vollziehen, ermangelt der Unterzeichnete nicht, den Herrn — von den Geſinnungen ſeines allerhöchſten Hofes hierdurch in volle Kenntniß zu ſetzen.

Digitized by Google

Derſelbe findet ſich durch die Betrachtung hiezu aufgefordert, daß mehrere Lande von den durch den Herrn — vertretenen vormaligen Kreisſtänden nach der Rheiniſchen Bundesakte nun neue Beſitzer überkamen, und Höchſtdieſe in den Artikeln 2, 29 und 32 gedachter Akte in Rückſicht der Kreisdiener und Kreisſchulden ein gleich verbindliches Intereſſe wie ihre hohen Vorgänger übertragen erhielten, und mit volleſter Zuverſicht läßt ſich von Höchſtdenſelben auch die ſpecielle Beſtättigung jener allgemeinen Fürſorge erwarten, welche ſich in den angeführten Artikeln dieſer Bundesakte über die vorbemerkten Objekte als verbindlich darſtellt.

Dem Unterzeichneten bleibt alſo das Erſuchen an den Herrn — allein übrig:

durch geeignete Berichtserſtattung, deſſelben inſtruktionsmäßigen Antrag auf Errichtung eines Ausſchuſſes in Nürnberg und Ernennung von Bevollmächtigten dazu die erforderliche Wirkung und Unterſtützung bei den nun betheiligten Höfen der vorgenannten höchſten Beſitzer ehemals kreisſtändiſcher Lande zu verſchaffen.

Die erhabenſte Aufforderung hiezu liegt ſelbſt in dem von Seiner königlichen Majeſtät von Baiern gefaßten und auf vollkommenſte Sicherſtellung gegründeter Rechte und Anſprüche wohlthätigſt zielenden Entſchluß; eine Bewegurſache, die nur allgemeines Anerkenntniß — daher volle Mitwirkung zur ſchleunigen Erreichung des Endzwecks zur Folge haben kann.

Indem der Unterzeichnete durch gefällige Rückäuſſerung ſich zur Anzeige eines entſprechenden Reſultats an ſeinen allerhöchſten Hof bald in den Stand geſetzt zu finden hofft, empfiehlt Er ſich zugleich ꝛc.

Nürnberg den 29ten Nov. 1806.

Hepp,
als königl. bairiſcher Bevollmächtigter.

Digitized by Google

45.

Gerichtsſtand der vormaligen geiſtlichen Regenten in der baieriſchen Monarchie.

Im letzten Reichsdeputations-Hauptſchluſſe vom 25ten Februar 1803 §. 48. iſt bekanntlich beſtimmt worden:

»Allen abtretenden Regenten bleibt ihre perſönliche »Würde mit dem davon abhangenden Range und dem Fort»genuſſe ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit.«

Die Rheiniſche Konföderationsakte hat mit Aufhebung aller Reichsgeſetze (einige namentlich ausgenommen) auch hierin, beſonders in Anſehung des Gerichtsſtandes, eine Veränderung um ſo mehr beiführen müſſen, als ſelbſt bei den mediatiſirten erblichen Fürſten und Grafen eine andere Einrichtung getroffen worden iſt. Von den Rheiniſchen Souverains aber wurde bisher desfalls noch keine beſondere Verfügung erlaſſen, und erſt am 4ten April erſchien nachſtehende königl. baieriſche Verordnung:

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern:

Da nach der aufgelößten deutſchen Reichskonſtitution der in dem §. 48. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25ten Febr. 1803, der den abtretenden geiſtlichen Regenten zugeſicherte Fortgenuß ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit nicht mehr ſtatt haben kann; ſo verordnen Wir, daß die in Unſerm Königreiche reſidirenden abgetretenen geiſtlichen Regenten in ihren künftigen Verhältniſſen zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, vorzüglich der Juſtiz, den mediatiſirten Fürſten nach Unſerer Deklaration vom 19ten März 1807, ſo weit dieſe auf ſie anwendbar iſt, gleich geachtet werden

Digitized by Google

ſollen; wornach Unſere ſämmtliche Landesſtellen angewieſen werden.

München am 4ten April 1807.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

46.

Uebergabe der ortenauiſchen Ritterſchaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden.

Die förmliche Uebergabe der ortenauiſchen Ritterſchaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden erfolgte erſt am 16ten September 1806 zu Freiburg im Breisgau durch den franzöſiſchen Brigadegeneral, Revüeinſpektor und Generalkommiſſär Monard. Da bis jetzt noch kein Procès-verbal über die Uebergabe ritterſchaftlicher Orte bekannt iſt, und in dieſem doch einige denkwürdige Unterſchiede Statt finden; ſo laſſen wir denſelben unter Beilage 1. abdrucken. Man wird bemerken, daß bei Uebergabe reichsſtändiſcher Gebiete immer die Bevollmächtigten der mediatiſirten Reichsſtände zugegen waren und ihrer namentlich im Procès-verbal gedacht wurde. Ferner findet man in dieſem Procès-verbal nichts von den Schulden (dritte Bedingung bei den Mediatiſirten) und endlich fehlt die fünfte Bedingung.

Der Procès-verbal wurde übrigens der ortenauiſchen Ritterſchaft durch das unter Ziffer 2. abgedruckte Zirkular bekannt gemacht.

Digitized by Google

Beilage 1.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin, empressé de voir mettre à Exécution les Dispositions du traité conclu à Paris le douze Juillet dernier, a authorisé son Altesse le Prince Alexandre Berthier, Duc de Neufchatel et Valangin, Ministre plénipotentiaire pour l'Echange des Ratifications du dit traité, à nommer des Commissaires pour remettre aux Etats confédérés du Rhin, les Possessions qui leur sont assignées par le susdit traité.

En conséquence le général de brigade J. Monard, Inspecteur aux Revues, nommé Commissaire général par S. A. le Prince Alexandre, a reçu ordre de se concerter avec Monsieur le Baron de Drais, conseiller intime actuel, Président de la Cour d'appel du Margraviat, Commissaire principal dans le Brisgau, et l'un des Commissaires de son Altesse royale le grand Duc de Bade, pour effectuer la remise des Pays soumis à la Souveraineté de la dite A. R. et après avoir réciproquement échangé les pleins pouvoirs, qu'ils ont reçu de leurs Cours réspectives, a declaré, que conformement aux ordres de sa Majesté l'Empereur Napoléon il a remis à Monsieur le Baron de Drais l'un des Commissaires de S. A. R. le grand Duc de Bade les terres équestres enclavées dans les anciennes possessions Badoises de S. A. R. le grand Duc de Bade, pour à compter de ce jour en jouir en toute Souveraineté.

Cette Remise a été faite sous les Conditions suivantes:

1mo S. A. R. le grand Duc de Bade s'engage à protéger les Créanciers ou Pensionnaires, qui dans

ces terres équestres enclavées nouvellement soumis à sa Souveraineté peuvent avoir des droits en vertu du Récès de l'Empire de 1803.

2do S. A. R. le grand Duc de Bade contribuera au payement des dettes actuelles du Cercle non seulement pour ses Possessions anciennes, mais aussi pour les territoires, qui par le présent acté sont soumis à sa Souveraineté conformement à l'article 29 du traité.

3o. Les Individus employés dans l'administration publique pour les droits de Souveraineté des terres équestres enclavées, que S. A. R. le grand Duc de Bade ne jugerait pas a propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite égale à celle que les lois et réglements des anciens Etats de S. A. R. le grand Duc de Bade accordent aux officiers du même grade. De tout ce que dessus, accepté par Monsieur le Baron de Drais, l'un des Commissaires de S. A. R. le grand Duc de Bade, au nom de son Souverain, nous avons dressé le présent Procés-verbal en six expeditions; copie a été remise aux authorités du Canton Equestre d'Ortenau, pour être deposée aux archives du dit Canton et notifiée par elles à ses dépendances.

Fait en Séance publique à Fribourg le seize Septembre mille huit cens six, heure de onze du matin.

Signé (L. S.) J. Monard.

Signé (L. S.) le Baron de Drais.

Pour Copie conforme :

Le Général de Brigade, Inspecteur aux Revues, Commissaire général.

(L. S.) *Signé* J. Monard.

Digitized by Google

Beilage 2.

CIRCULARE.

Nachdem die unmittelbare Reichsritterſchaft durch den Rheiniſchen Bundesvertrag d. d. Paris den 12ten Juli dieſes Jahrs der Souverainetät derjenigen höchſten Herren Konföderirten, von deren Landen ihre Beſitzungen umſchloſſen ſind, unterworfen, und ihrer vorhin gehabten Pflichten gegen das deutſche Reich und deſſen geweſenes allerhöchſtes Oberhaupt mittelſt Akte vom 6ten Auguſt d. J. förmlich entbunden worden iſt: ſo konnten wir etwas anderes weder erwarten noch wünſchen, als dasjenige, was laut des beigefügten Procès-verbal am 16ten d. M. wirklich geſchehen iſt, daß nämlich unſerer bereits vollbrachten Mediatiſirung auch noch der als Form vorgeſchriebene Stempel einer ſolennen Uebergabe unſeres Ritterbezirks unter großherzoglich badiſche Souverainetät vollends aufgedrückt werden möchte.

Unter allen Ritterkantonen und Bezirken iſt Ortenau der einzige, deſſen Direktorium und Mitglieder ſich bis auf den letzten Augenblick in dem Beſitz aller ihrer Unmittelbarkeits-Gerechtſame und Funktionen erhalten, ja ſogar deutſches Kaiſerthum, Reichsverſammlung, Reichshofrath und Reichskammergericht darin überlebt haben.

Wir ſind ſtolz darauf, es durch treue Erfüllung unſerer Pflichten dahin gebracht zu haben, daß wir nun wenigſtens als Männer von Ehre von dem Schauplatz abtreten können; und verdanken es der erhabenen Gerechtigkeitsliebe und konſtitutionellen Denkart unſeres nunmehrigen Souverains, welcher unſern Vorſtellungen jederzeit ein huldvolles Gehör verliehen hat, und dasjenige, was Er nunmehr in Gefolg förmlicher Staatsverträge an ſich ziehen kann, vorher durch den Gebrauch wirklicher Gewalt nicht nehmen wollte.

Digitized by Google

Dieſem Souverain werden wir nun demnächſt den Eid der Treue zu geloben haben, welches vermuthlich ſchriftlich mittelſt Unterfertigung eines Reverſes geſchehen wird.

Wir ſchlieſſen dieſes Schreiben mit der Verſicherung, daß wir nichts unverſucht laſſen werden, was etwas dazu beitragen kann, unſern Herren Mitgliedern und Güterbeſitzern eine ehrenvolle Exiſtenz für die Zukunft zu verſchaffen und verharren hochachtungsvoll

Offenburg,
den 22ten September
1806.

dienſtbereitwilligſte
der ortenauiſchen Ritterſchaft erbetene
Direktorialräthe und Ausſchüſſe
auch Ausſchüſſe und Räthe.

Digitized by Google

47.

Kurze Nachrichten.

1.

So eben erſcheint eine kleine Schrift: Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichskammergerichts zu einem Entſchädigungsanſpruch nach deſſen Auflöſung; eine Prüfung des unlängſt erſchienenen Nachtrags zu der Druckſchrift: über den künftigen Unterhalt der Glieder des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts. Wir werden dieſe Schrift, welche an die Souverains des Rheiniſchen Bundes geſandt wurde, im nächſten Hefte entweder ganz oder ſolche im Auszuge liefern.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen wir einer Auslaſſung gedenken, die ohne unſer Verſchulden im 4ten Hefte S. 140 Statt gehabt hat. Es heißt daſelbſt: im obigen Vertrauen hätten Se. Hoheit auch verfügt: die Herren Prokuratoren, Hofräthe von Sachs ſenior, Friedrich von Boſtell u. ſ. w. Zwiſchen dieſen beiden ſteht noch der Name des Herrn Prokurators Hert.

2.

Als Nachtrag zu der bereits erſchienenen königlich baieriſchen Deklaration über die künftigen ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Ritterſchaft, theilen wir hier folgende k. baieriſche Verordnung mit:

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unſerer Deklaration über die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der Unſerer Souverainität unterworfenen Ritterſchaft mit ihren Hinterſaſſen, zu den

verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt, Lit. A. §. 6. verordnet:

Diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, deren Familieneigenthum unter der Hoheit verſchiedener Souveraine ſich befindet, haben innerhalb ſechs Monaten eine beſtimmte Erklärung abzugeben: ob ſie ihr ſtändiges Domicilium in Unſerem Königreiche feſtſetzen, oder als Forenſes betrachtet und behandelt ſeyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbeſitzer hiebei nicht beſchränken, ſo lange ſie ihren Wohnſitz in den Staaten der Bundesgenoſſen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Beſitze eines landſäſſigen Gutes obliegen, Genüge leiſten.

Damit über die Verhältniſſe ſolcher Forenſen keine Zweifel entſtehen, ſo wird die Stelle Unſerer Deklaration dahin näher erläutert:

daß alle adelichen Gutsbeſitzer, welche in einem fremden Gebiete ihren ſtändigen Wohnſitz haben, ſowohl von Unſerem Fiscus, als von Unſeren Unterthanen, auch bei Perſonalklagen vor Unſeren Gerichten zwar belanget werden dürfen, wie von jeher in Baiern und in andern geſchloſſenen Staaten eingeführt war; dieſelben aber, in Anſehung des vollſtändigen Genuſſes der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge als Fremde zu behandeln ſeyen.

Wornach Unſere Landesſtellen ſich zu achten haben. München am 3ten April 1807.

Max. Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
von Flad.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Viertes Heft.

1) Ueber die Auslegung der Rheiniſchen Bundesakte . . . . Seite 3
(verglichen mit 5. S. 66.)

2) K. baieriſche Organiſation der vorhin öſterreichiſchen Provinz Tirol und Vorarlberg . — 28
(ſ. noch Nr. 15. S. 153.

3) Beitritt der Herzoge zu Sachſen zum Rheiniſchen Bunde . . . . — 41
(verglichen mit 14. S. 147.)

4) K. baieriſche Organiſation der vormaligen Reichsſtadt Augsburg . . . . — 51

5) Einige Anmerkungen über die Artikel 26, 27, 28 und 34 der Rheiniſchen Konföderationsakte vom 12ten Juli 1806, von dem geheimen Rath Medicus zu Weilburg . . — 66
(verglichen mit oben 1. S. 3.)

6) Nachricht von der Vertheilung der reichsritterſchaftlichen Beſitzungen . . . . . . — 85

7) Uebereinkunft und Vertrag zwiſchen der großherzoglich-badiſchen und großherzoglich-heſſiſchen Regierung, verſchiedene ſtreitige Länderpunkte betreffend . . . . — 106

8) Gedanken über den Sinn und die Auslegung des 34. Artikels der Rheiniſchen Bundesakte, den Verzicht der Rechte eines Bundesgliedes auf die Beſitzungen eines andern betreffend . — 110

Digitized by Google

9) Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . . . . Seite 115
10) Ausgleichung über verſchiedene Anſtände zwiſchen der großherzoglich-heſſiſchen und fürſtlich-iſenburgiſchen Regierung . . . . . . — 121
11) Tauſch- und Epurationsvertrag zwiſchen dem Könige von Würtemberg und dem Großherzoge von Baden . . . . — 124
12) Nachtrag zu der im dritten Hefte abgedruckten Abhandlung: „Ueber die Unterhaltung des geſammten Perſonals des kaiſerlichen Reichskammergerichts . . . . — 135
13) Anſicht des Rheiniſchen Bundes . . . . . — 142
14) Zum ſiebenten Artikel der Konföderationsakte — 147
15) Nachtrag zu der oben S. 28 mitgetheilten Organiſation der Provinz Tirol . . . . . — 153
16) Territorialeintheilung der zum Großherzogthum Berg gehörigen Herzogthümer Berg und Cleve . . . . — 154
17) Kurze Nachrichten . . . . — 159

Fünftes Heft.

18) Ausſchreiben auſſerordentlicher Steuern in verſchiedenen Staaten der Rheiniſchen Souverains . . . . Seite 161
a) Königl. Baieriſches und
b) Großh. Heſſiſches Ausſchreiben.
(wird fortgeſetzt.)
19) Verſuch einer Darſtellung der rechtlichen Verhältniſſe und künftigen Staatsverfaſſung der Herren Fürſten zu Wied-Runkel und Wied-Neuwied Durchlauchten und Höchſtderen Lande, rückſichtlich der hohen ſouverainen Höfe Naſſau-Uſingen und Naſſau-Weilburg nach der Rheiniſchen Bundesakte vom 12ten July 1806. Verfaßt von Franz Gärtner, F. N. W. Geheimen Rath, Direktor der Landeskollegien in Neuwied und beider Rechte Doktor . . . . — 190

Digitized by Google

20) Königl. baieriſche Verordnung, die der K. Souverainität unterworfene Ritterſchaft und ihre Hinterſaſſen betreffend . . . . Seite 218
21) Auszug Abtretungs-Vertrags über Kaſtel u. Koſtheim zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer Napoleon u. dem Herrn Fürſten zu Naſſau — 246
22) Beitrag zur Auslegung der Rheiniſchen Bundesakte vom 12. Julius 1806, vom Herrn Kabinetsrath Stephan zu Braunfels . . — 253
23) Vertrag, den Beitritt Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg zur Rheiniſchen Konföderation betreffend . — 291
24) Weiterer Nachtrag zur Abhandlung über die Unterhaltung des geſammten Perſonals des kaiſerl. Reichskammergerichts . . . . . . — 296
25) Königl. Würtembergiſche Staats-Miniſterial-Reſolution an den königl. Tutelarrath vom 14ten Februar 1807, die Obſignationen, Inventuren und Vermögenstheilungen bei den mediatiſirten Fürſten, Grafen und Rittergutsbeſitzern betreffend . . . . — 300
26) Noch einige Berichtigungen zur Herſtellung des richtigen Textes der Konföderationsakte . — 302
27) Nachtrag zu der im 4ten Hefte S. 42 abgedruckten Beitritts-Urkunde der Herzoge zu Sachſen . . . . — 302
28) Neue Rechte der beiden reformirten Gemeinden in Frankfurt am Main . . . . . — 304
29) Bevölkerung des ehemaligen Fürſtenthums Eichſtädt . . . . — 306
30) Bevölkerung der Grafſchaft Caſtell in Franken — 308
31) Kurze ſtatiſtiſche Ueberſicht des großherzogl. heſſiſchen Fürſtenthums Starkenburg . . . . — 309
32) Berichtigung einiger Ausdrücke in den allgemeinen geographiſchen Ephemeriden . . . — 312
33) Zur Note 31 im erſten Hefte S. 33, das Dorf oder die Herrſchaft Münzfelden betreffend . . . . — 318
34) Kurze Nachrichten und Berichtigungen . . — 320

Digitized by Google

Sechstes Heft.

35) Fortſetzung der im fünften Hefte unter Nr. 19. S. 190 abgebrochenen Abhandlung des Hrn. Geheimenraths Gärtner zu Neuwied . Seite 321

36) Königl. baieriſche Deklaration. (Die Beſtimmung der künftigen Verhältniſſe der, der königl. Souverainität unterworfenen Fürſten, Grafen und Herrn zu den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend) . — 372

37) Einige Vorſchläge zur neuen Einrichtung des Zunftweſens in den Staaten des Rheiniſchen Bundes, von dem Herrn Geheimen Rathe Medicus zu Weilburg . . . . — 392

38) Ideen von Errichtung eines Bundesgerichts — 399

39) Ueber die Souverainität des fürſtlichen Hauſes Lichtenſtein . . . . — 408

40) Betrachtungen über die Souverainität der Rheiniſchen Bundesgenoſſen; veranlaßt durch den Aufſatz des Herrn Geheimen Raths Medicus im vierten Hefte dieſes Journals . — 413

41) Vorbereitung zur Beſtimmung des künftigen Zuſtandes der vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft im Großherzogthum Baden . . — 461

42) Fürſtlich Primatiſches Reſkript, die Wahl wirklicher Repräſentanten der Bürgerſchaft zu Frankfurt betreffend . . . . — 463

43) Gerichtsſtand der vormaligen Reichsſtände und Reichsritter im Großherzogthum Heſſen — 465

44) Einleitung zur Auseinanderſetzung verſchiedener den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtände . . . . — 467

45) Gerichtsſtand der vormaligen geiſtlichen Regenten in der baieriſchen Monarchie . . . . . — 473

46) Uebergabe der ortenauiſchen Ritterſchaft unter die Souverainität des Großherzogs von Baden — 474

47) Kurze Nachrichten . . . . — 479

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

244

Google

Digitized by Google